



Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen.

SONDER PÄDAGOGIK KONZEPT

ab 2018

Inhalt

1	Vorwort	7
2	Einleitung: Das Finanzierungsmodell kurz und bündig	8
2.1	Überblick	8
2.2	Grundlagen	9
3	Präzisierungen zu den Pauschalen	10
3.1	Abrechenbare Präsenztage	10
3.2	Pauschale Schule	11
3.2.1	Element A. Schulische Förderung	11
3.2.2	Element B. Außerschulische Betreuung in Tagessonderschulen	12
3.2.3	Element C. Overhead, Dienste, Sachaufwand	13
3.3	Pauschale Wohnen	13
3.3.1	Element I. Betreuung Internat	13
3.3.2	Element II. Overhead, Dienste, Sachaufwand	13
3.4	Pauschale Transport	14
3.4.1	Berechnungsgrundlage der Pauschale Transport	14
3.4.2	Berechnung der Pauschale Transport	15
3.4.3	Mehrwertsteuer	16
3.5	Pauschale Infrastruktur	16
3.5.1	Betriebsnotwendige Infrastruktur	17
3.5.2	Berechnung der Pauschale Infrastruktur	17
3.5.3	Instandsetzung und Instandhaltung	19
3.5.4	Investitionsplan	19
3.5.5	Fragestellungen zur Infrastruktur	19
4	Pensenplan und Schulorganisation	22
4.1	Erstellen des Pensenplans	22
4.1.1	Berechnung des zur Verfügung stehenden Pensums (Pensenpool), Teil A	22
4.1.2	Anrechenbarkeit der angestellten Personen im Schulbereich	23
4.1.3	Pensum des angestellten Personals, Teil B	23
4.1.4	Korrektur – Rückerstattung	25
4.1.5	Grundlagen für die Aufsicht, Teil C	25
4.2	Schulorganisation	25
4.2.1	Stundenplan und Lektionentafel	25
4.2.2	Zusatzpensum im Pensenpool	26
4.2.3	Tagesschulbetrieb und Schülertransport	26
4.2.4	Berufsberatung	26

5	Abrechnung der Leistungen	28
5.1	Übersicht Pauschalen	28
5.1.1	Grundpauschalen und Indexierung der Pauschale	28
5.1.2	Anpassung der Pauschalen (bewilligte Personalmehrkosten und Teuerung)	28
5.1.3	Überprüfung der Pauschalen	29
5.2	Verrechenbare Leistungen	29
5.2.1	Verrechenbare Präsenztage	29
5.2.2	Sonderschulunterricht und Schnuppern	29
5.2.3	Verrechenbare Ausnahmen	30
5.2.4	Reduzierter Unterricht im Kindergarten – Verrechenbarkeit	30
5.3	Bestandsgarantie und verrechenbare Vakanzen für St.Galler Schülerinnen und Schüler	30
5.3.1	Bestandsgarantie	30
5.3.2	Verrechenbare Vakanzen von St.Galler Schülerinnen und Schülern	31
5.4	Erfassung der Belegung für die Bestandsgarantie	31
5.5	Elternbeiträge	33
5.6	Präsenzlisten	34
5.7	Abrechnung mit dem Kanton St.Gallen	34
5.8	Abrechnungs- und Präsenzerfassungstool	37
6	Das Instrument der Schwankungsfonds	38
6.1	Betriebsfonds	38
6.2	Infrastrukturfonds Zweck	38
7	Abrechnung mit anderen Kantonen; ausserkantonale Schülerinnen und Schüler	41
7.1	Rechnungsstellung an andere Kantone	41
7.2	Investitionszuschlag	42
7.3	Finanzierung Schülertransport	42
7.4	Elternbeiträge	42
7.5	Rechnungsstellung	43
8	Ausserordentliche Erträge	44
8.1	Erträge aus Leistungen an Dritte	44
8.2	Spenden	44
9	B&U-Dienst	45
9.1	Verbuchung der Pauschalen	45
9.2	Pensum B&U-Fachperson	45

Anhang A	
Erstellen des Pensenplans: Anleitung	46
Anhang B	
Maximal anrechenbare Gehaltsansätze	52
Anhang C	
Übersicht Kategorie Overhead, Dienste, Sachaufwand Schule und Wohnen	53
Anhang D	
Koordination in HPS	54
Anhang E	
Elternbeiträge und Rechnungsstellung	56
Anhang F	
Verbuchung Infrastrukturfonds (Beispiel)	57

1 Vorwort

Grundlagen des vorliegenden Handbuchs sind der XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG), die Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (sGS 213.951; abgekürzt Sonderschulverordnung) und das Sonderpädagogik-Konzept. Das Handbuch regelt im Sinn von Weisungen die operative Umsetzung der Finanzierung über leistungsabhängige Pauschalen.

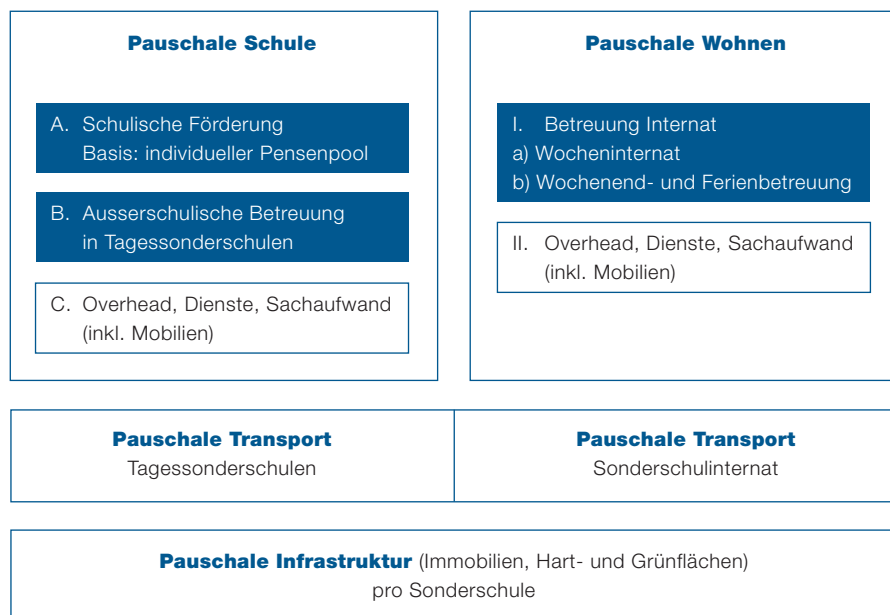
Das Handbuch richtet sich an Institutionsleitungen und an die Finanzverantwortlichen der Sonderschulen im Kanton St.Gallen. Es versteht sich als Führungs- und Erklärungsinstrument. Zudem enthält es **Weisungen für die Erfassung und die Abrechnung** der Leistungen und konkretisiert die Angaben im Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung.

Aufgrund der Evaluation Ende Kalenderjahr 2016 sind in der vorliegenden Fassung Anpassungen im Sinn von Feinjustierungen vorgenommen worden.

2 Einleitung: Das Finanzierungsmodell kurz und bündig

Die Leistungen der Sonderschulen werden vom Kanton St.Gallen seit 1. Januar 2015 über leistungsabhängige Pauschalen finanziert. Damit werden im Prinzip vergleichbare Leistungen in allen Sonderschulen mit derselben Pauschale abgegolten.

2.1 Überblick



■ förderabhängig

Mit dem Finanzierungsmodell werden die Leistungen finanziert, die eine Sonderschule gemäss Leistungsvereinbarung für eine Schülerin oder einen Schüler erbringt. Massgebend hierfür ist die Zielgruppe mit ihrem behinderungsspezifischen *Förder- und Betreuungsbedarf* (Bedarfsstufe).

Jede Leistung wird mit einer Pauschale abgegolten. Das Finanzierungsmodell sieht die folgenden vier Pauschalen vor:

- *Pauschale Schule*
- *Pauschale Wohnen*
- *Pauschale Transport*
- *Pauschale Infrastruktur*

Die Sonderschule stellt die Pauschalen für ihre Leistungen grundsätzlich monatlich in Rechnung. Die Pauschale Infrastruktur wird einmal jährlich vom Bildungsdepartement (nachfolgend BLD) ausgerichtet.

2.2 Grundlagen

Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den anerkannten Sonderschulen bilden das bewilligte Betriebskonzept und die Leistungsvereinbarung.

Leistungen, die eine Institution in Ergänzung zur Leistungsvereinbarung erbringt (z.B. Krippe für Mitarbeitende, Ambulatorium für Standortgemeinde), sind nicht Gegenstand des Finanzierungsmodells.

3 Präzisierungen zu den Pauschalen

Die Pauschalen werden je Schülerin oder Schüler und Präsenztage definiert. Erträge aus den Pauschalen Schule, Wohnen und Transport sowie der Anteil Instandhaltung der Pauschale Infrastruktur können untereinander vermischt werden.

3.1 Abrechenbare Präsenztage

Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistungseinheit ist das Vorliegen einer Kostenübernahmegarantie (KÜG).

Schulbetriebstage und Betriebstage Internat

Die Schulbetriebstage bzw. die Betriebstage Internat sind die Grundlage für die Erfassung der Präsenztage pro Schülerin bzw. Schüler.

Ein Tag gilt als Schulbetriebstag, wenn der Sonderschulbetrieb gemäss Stundenplan minimal die Blockzeiten abdeckt (Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 14.2.2).

Ein Betriebstag Internat beinhaltet eine Übernachtung mit darauffolgender Betreuung von mindestens acht Stunden in der Institution.

Besondere Veranstaltungen (besondere Unterrichtswochen und Lager gemäss Weisungen über mehrtägige besondere Veranstaltungen, 20. November 1996, Erziehungsrat des Kantons St.Gallen) anstelle von Unterricht gelten als Schulbetriebstage bzw. Betriebstage Internat und können pro Schülerin bzw. Schüler als Präsenztage verrechnet werden.

Präsenztage: Schule und Internat

Die Grundlage für die Rechnungsstellung sind die Präsenztage Schule und die Präsenztage Internat. Diese werden auf der Präsenzliste Schule und der Präsenzliste Internat erfasst.

a) Präsenztage Schule

Pro Schulwoche werden je Schülerin bzw. Schüler maximal fünf Präsenztage Schule abgerechnet.

b) Präsenztage Internat

Ein Präsenztage im Internat (Wocheninternat, Wochenend- und Ferienbetreuung) beinhaltet eine Übernachtung mit darauffolgender Betreuung von mindestens acht Stunden in der Institution.

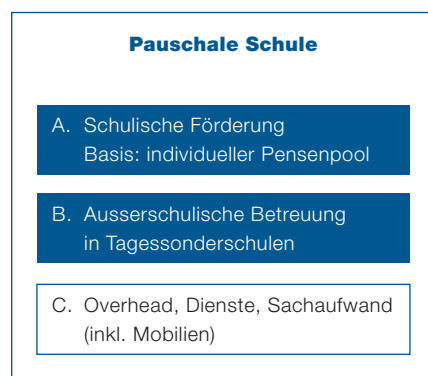
Als Präsenztage Internat (Wocheninternat, Wochenend- und Ferienbetreuung) gilt der auf die Übernachtung *folgende Tag*. Beispiel: Tritt eine Schülerin bzw. ein Schüler am Sonntagabend ins Internat ein, gilt der Montag als Präsenztage Internat.

Pro Jahr wird maximal die in der Leistungsvereinbarung festgehaltene maximale Anzahl Präsenztage Internat (Wocheninternat, Wochenend-

und Ferienbetreuung) mit dem Kanton St.Gallen abgerechnet.

- Präsenztage Wocheninternat: Ein Wocheninternat stellt pro Schülerin bzw. Schüler und Schulwoche maximal fünf Präsenztage Wocheninternat in Rechnung.
- Präsenztage Wochenend- und Ferienbetreuung: Als Präsenztage Wochenend- und Ferienbetreuung gelten Samstag und Sonntag und alle Präsenztage während der St.Galler Schulferien. Eine Wochenendbetreuung umfasst somit maximal zwei Präsenztage (Samstag und Sonntag).

3.2 Pauschale Schule



■ förderabhängig

3.2.1 Element A. Schulische Förderung

Element A. bildet den kantonalen Beitrag für die Schulische Förderung je Sonderschule in Franken ab. Ausschlaggebend für die Berechnung ist der Pensenplan (vgl. detaillierte Darstellung in Kapitel 4 und Anhang A). Das Pensum für die Mittagsbetreuung im Rahmen der ausserschulischen Betreuung ist nicht im Pensenplan enthalten.

Der Pensenplan (Stichtag 1. November) beinhaltet

- die Berechnung des Pensenpools aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler und deren Förder- und Betreuungsbedarf (Bedarfsstufe), Teil A
- das Pensum des angestellten Schulteams (Lehr- und Fachpersonen, Assistentinnen und Assistenten, Praktikanten und Praktikantinnen) am 1. November mit Lohnsumme des Folgejahres, Teil B
- Beilage zum Pensenplan: Grundlage für die Aufsicht, Teil C

Die im Pensenplan ausgewiesenen Lohnkosten für das kommende Kalenderjahr werden auf das Pensum gemäss Pensenpool (100 Prozent) hochgerechnet.

Zusatzkosten

Die hochgerechnete Lohnsumme (100 Prozent) wird erhöht zur Finanzierung von:

a) *Stellvertretungen und Zulagen*

Stellvertretungen, Klassenlehrerzulagen, Leistungsprämien und Intensivweiterbildung (Versicherungsrückerstattungen sind im prozentualen Anteil berücksichtigt)
→ + XX¹ Prozent der Lohnkosten

b) *Sozialleistungen*¹

(obligatorische Arbeitgeber-Versicherungsbeiträge)
→ + XX¹ Prozent der Lohnkosten, inkl. Stellvertretungen und Zulagen.

Das BLD berechnet das Element A. Schulische Förderung pro Präsenztag wie folgt:

$$\frac{\text{Lohnsumme Pensenpool 100 Prozent + Zusatzkosten}}{\text{Schüler} \times \text{Schulbetriebstage im entsprechenden Kalenderjahr}} = \text{Franken pro Präsenztag}$$

3.2.2 Element B. Ausserschulische Betreuung in Tagessonderschulen

Leistungsangebote der ausserschulischen Betreuung² sind:

- a) Mittagsbetreuung viermal pro Woche, mindestens 90 Minuten (ab Oberstufe auch 60 Minuten möglich)
- b) Betreuungseinheiten morgens und/oder nachmittags: Diese dauern mindestens 90 Minuten und sind im Stundenplan verankert

Die ausserschulische Betreuung ist in der Leistungsvereinbarung verankert und wird anteilmässig auf einen Schulbetriebstag umgerechnet (Übersicht Pauschalen, ehem. Tarifblatt). Eine separate Erfassung auf der Präsenzliste entfällt.

a) *Mittagsbetreuung*

Die Mittagsbetreuung wird zusätzlich zum Unterricht angeboten und gehört zum Leistungspaket einer Tagessonderschule.

Berechnungsbeispiel:

- je 5 Präsenztage Schule = 4 × Mittagsbetreuung
- pro Präsenztag Schule = 0,8 × Mittagsbetreuung

b) *Ausserschulische Betreuung vor und nach dem Unterricht*

Die ausserschulische Betreuung gehört zu den ergänzenden Leistungen der Tagessonderschulen und steht den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Es liegt eine schriftliche Anmeldung der Eltern für ein Semester vor. Die Eltern sind für den Transport verantwortlich.

Maximal abrechenbar sind die in der Leistungsvereinbarung verankerten Leistungen. Die Sonderschule erfasst die Auslastung.

- 1 Der bewilligte Prozentsatz für Stellvertretungen und Zulagen und der Sozialleistungssatz sind in der Übersicht der Pauschalen, die der Sonderschule jeweils Anfang Kalenderjahr zugestellt wird, ersichtlich. Veränderungen werden im Dezember mit den Pauschalen kommuniziert.
- 2 Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Anhang 2, Kapitel 2.1.

Die Mindestauslastung beträgt 70 Prozent der in der Leistungsvereinbarung genehmigten Anzahl Plätze für außerschulische Betreuung.

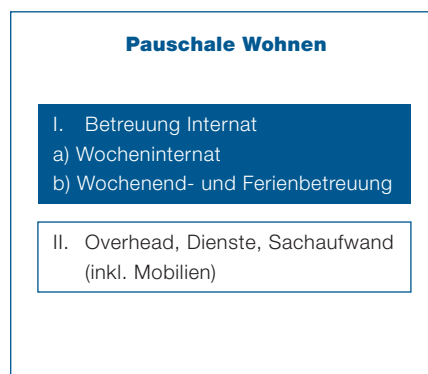
3.2.3 Element C. Overhead, Dienste, Sachaufwand

Pro Präsenztag Schule wird ein Beitrag für die Leistungen des Overheads, der Dienste sowie für den Sachaufwand der Sonderschule entrichtet. Der Sachaufwand beinhaltet auch Unterhalt, Anschaffungen sowie Abschreibungen auf Mobilien, Fahrzeugen und Informationstechnologie.

Damit der unterschiedliche behinderungsbedingte Bedarf berücksichtigt werden kann, stehen vier Kategorien zur Verfügung. Die Kategorie «Medizinisch» (med) berücksichtigt in Sonderschulen mit medizinischem Schwerpunkt und Bedarfsstufe C den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Abrechnung der medizinisch-therapeutischen Massnahmen mit der IV und den Krankenkassen.

Die Zuordnung der Kategorie erfolgt durch das BLD (Anhang C).

3.3 Pauschale Wohnen



■ förderabhängig

Die Pauschale Wohnen für a) Wocheninternat und b) Wochenend- und Ferienbetreuung wird je Schülerin bzw. Schüler und Präsenztag abgerechnet.

3.3.1 Element I. Betreuung Internat

Der unterschiedliche Förder- und Betreuungsbedarf der Zielgruppen wird mit drei Bedarfsstufen berücksichtigt. Die Bedarfsstufe je Sonderschule ist in der Leistungsvereinbarung enthalten.

3.3.2 Element II. Overhead, Dienste, Sachaufwand

Pro Präsenztag Internat wird ein Beitrag für die Leistungen des Overheads, der Dienste sowie für den Sachaufwand der Sonderschule entrichtet. Der Sachaufwand beinhaltet auch Unterhalt, Anschaffungen sowie Abschreibungen auf Mobilien, Fahrzeugen und Informationstechnologie.

Damit der unterschiedliche behinderungsbedingte Bedarf berücksichtigt werden kann, stehen vier Kategorien zur Verfügung. Die Kategorie «Medizinisch» (med) berücksichtigt in Sonderschulen mit medizinischem Schwerpunkt und Bedarfsstufe III den zusätzlichen Verwaltungsaufwand

für die Abrechnung der medizinisch-therapeutischen Massnahmen mit der IV und den Krankenkassen.

Die Zuordnung der Kategorie erfolgt durch das BLD (Anhang C).

3.4 Pauschale Transport

Pauschale Transport Tagessonderschulen	Pauschale Transport Sonderschulinternate
--	--

3.4.1 Berechnungsgrundlage der Pauschale Transport

Grundlage für die Berechnung der Pauschale Transport bilden vier Grössen:

- Transport-Typ, d.h. Tarif pro Entfernungskilometer
- die Distanz zwischen der Sonderschule und dem Wohnort der Schülerinnen und Schüler (durchschnittlicher Entfernungskilometer)
- Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Rollstuhl
- Anzahl Fahrten

a) *Transport-Typ*

Der Transport-Typ bestimmt den Tarif pro Entfernungskilometer. Der Tarif je Transport-Typ ist in der Übersicht Pauschalen enthalten. Für die Abgeltung des Transportaufwands gibt es für Tagessonderschulen folgende drei Transport-Typen:

- mehrheitlich öffentliche Verkehrsmittel (Tarif ÖV)
- öffentliche Verkehrsmittel und /oder Schulbus (Tarif ÖV / Schulbus)
- nur Schulbus (Tarif Schulbus)

Die Zuordnung des Transport-Typs wird für jede Sonderschule in der Leistungsvereinbarung verankert.

Sonderschulen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Einzugsgebieten (regional / kantonal) werden unterschiedlichen Transporttypen zugewiesen.

Für Schülerinnen und Schüler im Internat wird immer der Tarif ÖV entschädigt.

b) *Ermittlung der durchschnittlichen Entfernungskilometer*

Das BLD berechnet den durchschnittlichen Entfernungskilometer (EKm) zwischen Schule und Wohnort der Schülerinnen und Schüler im Einzugsgebiet. Für die Berechnung ist der Schülerbestand vom 25. August massgebend. Der ermittelte durchschnittliche Entfernungskilometer je Sonderschule ist in der Übersicht Pauschalen aufgeführt und gilt ab 1. Januar für das ganze Kalenderjahr.

c) *Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Rollstuhl*

Der Tarif für Schülerinnen und Schüler mit Rollstuhl erhöht sich wie folgt:

- ÖV-Typ Faktor 5
- ÖV-Schulbus-Typ Faktor 2
- Schulbus-Typ Faktor 1.5

d) *Verrechenbare Fahrten*

Basis für die Ermittlung der verrechenbaren Fahrten sind die Präsenztage Schule (Tagessonderschule) oder die Präsenztage Internat. Eine separate Erfassung der Transportleistungen ist nicht erforderlich.

Tagessonderschulen

Für Schülerinnen und Schüler in Tagessonderschulen, die den Weg zwischen Elternhaus und Sonderschule täglich zweimal (Hin- und Rückfahrt) zurücklegen, werden *zwei Fahrten pro Präsenztage* entschädigt.

Sonderschulinternat

Für Schülerinnen und Schüler in einem Sonderschulinternat, die nur am Wochenende nach Hause zurückkehren, werden *zwei Fahrten pro fünf Präsenztage* Internat (Wocheninternat, Wochenend- und Ferienbetreuung) entschädigt.

Bei Aufenthalt in einem Sonderschulinternat sind grundsätzlich die Eltern für den Transport besorgt. Bei Bedarf können sie eine Rückerstattung der ÖV-Kosten inkl. der Kosten für die Begleitperson bei der Sonderschule geltend machen (Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 13.1.4).

3.4.2 Berechnung der Pauschale Transport

a) *Grundlagen für Tagessonderschulen*

- Präsenztage Schule der Schülerinnen und Schüler ohne Rollstuhl
- Präsenztage Schule der Schülerinnen und Schüler mit Rollstuhl
- durchschnittlicher Entfernungskilometer Schule (Übersicht Pauschalen)
- Betrag pro EKm (Übersicht Pauschalen)
- Faktor Rollstuhl bei Schülerinnen und Schülern mit Rollstuhl

Pauschale Transport Schule für Schülerinnen und Schüler ohne Rollstuhl:

$$\begin{aligned} & \text{Präsenztage Schule} \times [2 \text{ Fahrten} \times \text{durchschnittliche Entfernungskilometer}] \times \text{Betrag pro EKm} \\ & = \text{Pauschale Transport Schule} \end{aligned}$$

Pauschale Transport Schule für Schülerinnen und Schüler mit Rollstuhl:

$$\begin{aligned} & \text{Präsenztage Schule} \times [2 \text{ Fahrten} \times \text{durchschnittliche Entfernungskilometer}] \times \text{Betrag pro EKm} \\ & \times \text{Faktor Rollstuhl} \\ & = \text{Pauschale Transport Schule} \end{aligned}$$

b) Grundlagen für Sonderschulinternate

- Präsenztage Internat (Wocheninternat, Wochenend- und Ferienbetreuung) der Schülerinnen und Schüler ohne Rollstuhl
- Präsenztage Internat (Wocheninternat, Wochenend- und Ferienbetreuung) der Schülerinnen und Schüler mit Rollstuhl
- durchschnittlicher Entfernungskilometer Internat (Übersicht Pauschalen)
- Betrag pro EKm (Übersicht Pauschalen)
- Faktor Rollstuhl bei Schülerinnen und Schülern mit Rollstuhl

Pauschale Transport für Schülerinnen und Schüler im Internat ohne Rollstuhl:

$$\text{Präsenztage Internat} \times [2/5 \text{ Fahrten} \times \text{durchschnittliche Entfernungskilometer}] \times \text{Betrag pro EKm} \\ = \text{Pauschale Transport Wohnen}$$

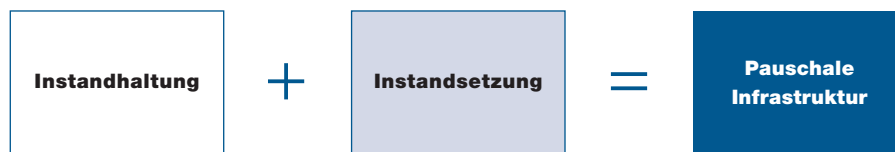
Pauschale Transport für Schülerinnen und Schüler im Internat mit Rollstuhl:

$$\text{Präsenztage Internat} \times [2/5 \text{ Fahrten} \times \text{durchschnittliche Entfernungskilometer}] \times \text{Betrag pro EKm} \\ \times \text{Faktor Rollstuhl} \\ = \text{Pauschale Transport Wohnen}$$

3.4.3 Mehrwertsteuer

Werden Schülerinnen und Schüler im Auftrag der Schule von einem privaten Transportunternehmen transportiert, so ist vom Transportunternehmer auf der erbrachten und in Rechnung gestellten Transportleistung Mehrwertsteuer zu entrichten. Nicht mehrwertsteuerpflichtig ist die «Pauschale Transport», welche die Sonderschule als Abgeltung für die Schülertransporte erhält. Dies gilt unabhängig davon, wie die Transportleistungen erbracht werden (z.B. von einem Taxiunternehmen, mit eigenem Chauffeur)³.

3.5 Pauschale Infrastruktur



Die Sonderschulen erhalten jährlich eine Pauschale Infrastruktur zur Finanzierung

- des Mietzinses der betriebsnotwendigen Mietobjekte
- der *Instandhaltung* (laufender technischer Unterhalt) und der *Instandsetzung* (Sanierungen) der bestehenden betriebsnotwendigen Infrastruktur gemäss Objektauswertung STRATUS

Nicht über die Pauschale Infrastruktur abgedeckt werden

- kapazitätserweiternde⁴ Investitionen für ein zusätzliches Leistungsangebot und
- nicht betriebsnotwendige Infrastruktur.

3 vgl. Bundesgerichtsurteil BGE 2C_1143/2013.

4 Als kapazitätserweiternd gilt die Bereitstellung von Infrastruktur, wenn in die Leistungsvereinbarung ein neues Leistungsangebot (z.B. Führung einer Therapiegruppe) aufgenommen wird.

3.5.1 Betriebsnotwendige Infrastruktur

Die betriebsnotwendige Infrastruktur wird zweckgebunden genutzt und ist im Besitz der Trägerschaft bzw. wird angemietet. Als betriebsnotwendig gilt die Infrastruktur, die für die Erfüllung des Kernauftrags «Schule» oder «Internat» notwendig ist und zur Grundausstattung einer Sonderschule mit der jeweiligen Zielgruppe gehört (z.B. Schulküche, Büroräumlichkeiten).

Nicht betriebsnotwendig ist die Infrastruktur,

- die für einen ordentlichen Sonderschulbetrieb nicht notwendig ist, also nicht zur Grundausstattung gehört,
- die den Umfang der Leistungsvereinbarung überschreitet (z.B. Krippe für Kinder von Mitarbeitenden),
- für methoden- und konzeptspezifische Besonderheiten einer Sonderschule (z.B. Infrastruktur für Heilpädagogisches Reiten).

Die betriebsnotwendigen Gebäudebestandteile und Gebäude werden in der Leistungsvereinbarung festgelegt und im jährlichen Jahres- und Controllinggespräch bestätigt.

Verfahren bei einem Rückgang der Schülerzahlen:

1. Ein Rückgang der Schülerzahlen und die mögliche weitere Entwicklung werden im Rahmen des Jahres- und Controllinggesprächs thematisiert.
2. Zeichnet sich ein längerfristig relevanter Rückgang der Schülerzahlen ab, wird die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen betriebsnotwendigen Infrastruktur geprüft. Relevant ist ein Schülerrückgang dann, wenn ein Verzicht auf Gebäudeteile und Gebäude realisierbar ist. Die Ausscheidung von Gebäudeteilen und Gebäuden wird in der Liste der betriebsnotwendigen Infrastruktur (Leistungsvereinbarung) festgehalten.
3. Spätestens nach einer drei Jahre andauernden Unterbelegung wird festgelegt, welche Gebäudeteile und Gebäude nicht mehr betriebsnotwendig sind.

3.5.2 Berechnung der Pauschale Infrastruktur

Grundlage für die Berechnung sind die betriebsnotwendigen Immobilien, der Umschwung sowie Mietobjekte, die in der Leistungsvereinbarung aufgeführt sind. Die Höhe der Pauschale Infrastruktur beruht auf einer statistischen Berechnung der Lebensdauer einzelner Bauteile der betriebsnotwendigen Infrastruktur, einer Erhebung des Umschwungs der Sonderschule, sowie der Mietkosten.

a) Erfassung des Instandhaltungs- und Instandsetzungsbedarfs

Ein Experte oder eine Expertin erfasst bei einer Begehung vor Ort die bestehenden betriebsnotwendigen Gebäude mit einem Wert von über 200'000 Franken und den Umschwung einer Institution. Diese Untergrenze wurde nach dem Prinzip der Wesentlichkeit festgelegt. Auf der Grundlage der Gebäudeversicherungswerte und der Begehung

werden pro Gebäude die relevanten Eckwerte auf dem Infrastrukturblatt einer Institution erfasst. Der Zustand der Gebäudeteile wird auf einer Skala von 0 (irreparabel) bis 1 (neu) bewertet.

Auf Basis dieser Daten berechnet das STRATUS-Programm den voraussichtlichen Finanzbedarf je Gebäude für die

- *Instandsetzung* («Sanierung»): zu erwartender Zeitpunkt und Kosten pro Gebäudebestandteil
- *Instandhaltung* («technischer Unterhalt»): laufender Aufwand

In der Bewertung sind alle zu erwartenden Aufwendungen der kommenden 25 Jahre erfasst und werden auf einen jährlichen Anteil herunter gerechnet. Alle 10 Jahre findet eine Neubewertung durch eine Fachperson statt (Erstbewertung: Jahr 2014).

Führt eine Institution neben der Sonderschule weitere Angebote und nutzt Gebäude für alle Angebote, wird die Pauschale Infrastruktur für diese Gebäude anteilmässig berechnet.

Veränderungen bei der Infrastruktur (z.B. anderes Mietobjekt) werden im Folgejahr bei der Berechnung der Pauschale Infrastruktur berücksichtigt.

b) Umschwung

Je Quadratmeter wird ein Frankenbetrag entrichtet. Dessen Höhe ist abhängig davon, ob es sich um eine Hart- oder Grünfläche handelt:

- Hartfläche: Fr. 2.–/m²
- Grünfläche: Fr. 6.–/m²

Die Entschädigung für den Umschwung wird dem Pauschalenteil Instandhaltung angerechnet.

c) Mietobjekte

Mietet die Sonderschule gemäss Leistungsvereinbarung betriebsnotwendige Gebäude oder betriebsnotwendige Gebäudeteile, wird ein marktüblicher Mietzins gemäss Mietvertrag inkl. Nebenkosten angerechnet. Es findet kein Ausgleich statt, wenn die Nebenkosten in einem Kalenderjahr höher ausfallen als im Mietvertrag vorgesehen. Unterjährige Änderungen des Mietzinses werden per 1. Januar des Folgejahres in der Pauschale Infrastruktur berücksichtigt.

Miete ohne Innenausbau: Im Einzelfall schliesst die Miete die Kosten für den Innenausbau sowie die Instandhaltung und Instandsetzung nicht ein. Übernimmt die Sonderschule die hierfür anfallenden Kosten selber, prüft das BLD in Absprache mit dem kantonalen Hochbauamt, wie der Ausbau oder die ausserordentlichen Nebenkosten entschädigt werden. Die Pauschale Infrastruktur für den Innenausbau wird dann behandelt wie eine Immobilie.

Besonderes Mietverhältnis: Die Vermietung von Gebäuden des Sonderschulträgers oder von ihm nahestehenden Dritten an die Sonderschule ist dann ausgeschlossen, wenn der Staat Baubeiträge geleistet hat.

d) *Schulsport und Sportangebote*

Die Instandhaltung und Instandsetzung einer Turnhalle wird über die Pauschale Infrastruktur abgegolten. Verfügt eine Sonderschule nicht über eine eigene Turnhalle, wird die Miete für die Turnhalle oder eine Alternative zum Turnunterricht finanziert, die sich preislich maximal in der Höhe einer Turnhallenmiete bewegt. Ausgenommen ist die Miete der Turnhalle einer anderen Sonderschule, da diese Mietkosten vom BLD finanziert werden. Mieten für die Benützung eines Schwimmbades sowie für weitere zusätzliche Sportangebote sind im Pauschalenelement Overhead, Dienste, Sachaufwand enthalten.

3.5.3 Instandsetzung und Instandhaltung

Als *Instandsetzung (Wiederherstellung)* der Gebrauchstauglichkeit gilt die Sanierung eines Gebäudebestandteils gemäss STRATUS. Dazu gehören: Rohbau, Dach, Fassade, Fenster, elektrische Anlagen, Wärmeerzeugung und -verteilung, lufttechnische Anlagen, Sanitäranlagen, Transportanlagen, Innenausbau Substanz, Innenausbau Oberflächen. Als Faustregel kann gelten, dass Ausgaben über 50'000 Franken, die Instandsetzung betreffen.

Ein Beispiel für die Verbuchung des Infrastrukturfonds befindet sich im Anhang F.

Zur *Instandhaltung (Bewahrung)* der Gebrauchstauglichkeit gehören laufende Reparaturen, technische Kontrollen, Service-Verträge, technische Reinigungsarbeiten, Ersatzteile, Aufwendungen der technischen Dienste inkl. Löhne. Instandhaltungsarbeiten werden in der Regel laufend zur Vorbeugung von Systemausfällen betrieben und bezwecken:

- die Erhöhung und optimale Nutzung der Lebensdauer von Anlagen und Maschinen
- die Verbesserung der Betriebssicherheit
- die Reduktion von Störungen

3.5.4 Investitionsplan

Die Sonderschulen führen eine auf fünf Jahre ausgelegte Investitionsplanung für die Instandsetzung (Sanierung) der Infrastruktur.

Die Institution erfasst je Gebäude die aus dem Infrastrukturfonds finanzierten Investitionen. Die Dokumentation (Anlagespiegel) ist Beilage der Jahresrechnung.

Getätigte Investitionen sowie die Fünfjahresplanung sind Bestandteil des jährlichen Jahres- und Controllinggesprächs.

3.5.5 Fragestellungen zur Infrastruktur

→ *Was geschieht bei Umnutzung, Verkauf und Überführung von Infrastruktur?*

Die Umnutzung, der Verkauf und die Überführung von betriebsnotwendiger Infrastruktur gemäss Leistungsvereinbarung bedürfen der Bewilligung des Kantons. Dies ist notwendig, um die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang und in der vorausgesetzten Qualität sicherzustellen. Bei Umnutzung oder Verkauf einer Infrastruktur fällt diese aus

dem Bestand der betriebsnotwendigen Infrastruktur.

Der Pauschalanteil «Instandsetzung» hat den Charakter von zweckgebundenem Fondskapital und gehört der Sonderschule. Nicht verwendete Beiträge der Pauschale Infrastruktur widerspiegeln den Wertverlust der Infrastruktur während der Nutzungsdauer und gehören der Sonderschule. Die Beiträge verbleiben im zweckgebundenen Infrastrukturfonds.

Wird eine Immobilie verkauft, die nicht ausschliesslich von der Sonderschule genutzt und die ganz oder teilweise durch den Staat finanziert wurde, fliesst der Verkaufserlös anteilig in den Infrastrukturfonds.

Ist diese Immobilie noch im Anlagevermögen der Bilanz aufgeführt, wird sie aus dem Immobilienbestand ausgebucht, und der Verkaufserlös wird ganz oder anteilig in das Aktivkonto Bank Infrastrukturfonds eingebucht.

→ *Wie werden Abschreibungen auf Immobilien gehandhabt?*

Die Pauschale Infrastruktur ist so angelegt, dass eine Finanzierung der Instandhaltungs- sowie der Instandsetzungskosten der betriebsnotwendigen Infrastruktur für 25 Jahre durch den Kanton stattfindet. Daher gehören die Abschreibungen auf Immobilien nicht zu den anrechenbaren Aufwänden.

Immobilien, die vor 2015 erstellt oder angeschafft wurden, sind bis zu zwei Drittel vom Kanton finanziert; mindestens ein Drittel musste aus Eigenmitteln der Institutionen erbracht werden. Die Abschreibungen werden entsprechend der IVSE⁵-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung verbucht. In der Jahresrechnung bzw. im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) müssen die Abschreibungen betraglich eindeutig verifizierbar sein, damit sie vom anrechenbaren Aufwand abgegrenzt werden können.

→ *Ausserordentliche Beiträge für Abschreibungen*

Die zugesicherten Beiträge zur Weiterfinanzierung von Abschreibungen setzt die Sonderschule für die Tilgung allfälliger Darlehen ein. Die Sonderschulen legen im Anhang zur Jahresrechnung über die Verwendung der altrechtlichen Abschreibungen Rechenschaft ab.

→ *Was passiert, wenn eine Immobilie nicht mehr betriebsnotwendig ist?*

Wenn eine Immobilie nicht mehr betriebsnotwendig ist (Verfahren siehe Kapitel 3.5), muss sie aus dem Immobilienbestand der Sonderschule ausgebucht werden. Falls in der Bilanz kein Immobilienbestand mehr ausgewiesen wird, muss die nicht betriebsnotwendige Immobilie im Liegenschaftsverzeichnis umgruppiert werden.

→ *Wie werden die Baurechtszinsen finanziert?*

Baurechtszinsen werden in der Pauschale Infrastruktur zusätzlich berücksichtigt.

5 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen.

→ *Wie werden Hypothekarzinsen bezahlt?*

Die Hypothekarzinsen sind im Pauschalenelement Overhead, Dienste, Sachaufwand enthalten. Die Sonderschule bezahlt Hypothekarzinsen über den Sachaufwand.

→ *Darf die Infrastruktur anderschulfremd genutzt werden?*

Sofern der Betrieb gemäss Leistungsvereinbarung nicht beeinträchtigt wird, kann die Infrastruktur anderweitig (z.B. Vermietung an Randzeiten) genutzt werden. Zusätzliche Einnahmen fliessen in die Rechnung der Sonderschule.

4 Pensenplan und Schulorganisation

Eine Grundlage zur Berechnung der Pauschale Schule ist der Pensenplan. Dieser bestimmt die Höhe des Elements A. Schulische Förderung *im folgenden Kalenderjahr*. Die Angaben im Pensenplan sind deshalb von grosser Bedeutung⁶.

4.1 Erstellen des Pensenplans

Der Förder- und Betreuungsbedarf der Zielgruppe einer Sonderschule wird mit drei Bedarfsstufen abgebildet. Die einzelne Sonderschule ist gemäss Leistungsvereinbarung je nach Zielgruppe im Prinzip einer Bedarfsstufe zugehörig (Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 3.3.4 und [Anhang 1](#)).

Der Pensenplan ist das Formular für die Berechnung des Pensumpools. Darin abgebildet werden:

- die Berechnung des zur Verfügung stehenden Pensums (Pensumpool), Teil A
- das Pensum des angestellten Personals, Teil B
- Grundlage für die Aufsicht, Teil C

4.1.1 Berechnung des zur Verfügung stehenden Pensums (Pensumpool), Teil A

Grundlage für die Berechnung des Pensumpools sind die effektiven Unterrichtslektionen pro Klasse. Die maximal verrechenbaren Lektionen werden nachfolgend im Kapitel 4.2.1 aufgeführt.

Ergänzend dazu können als Zusatzpensum die schulische Nachbetreuung und die Entlastungslektion für die Klassenverantwortung auf der Oberstufe geltend gemacht werden (vgl. Kapitel 4.2.2).

Hinweis für Heilpädagogische Schulen (HPS):

Den HPS (inkl. Johanneum) steht für die Förderung ihrer Zielgruppe neben der Bedarfsstufe B auch für einzelne Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung Bedarfsstufe C zur Verfügung analog Sonderschule Stiftung Kronbühl. «Schlüsselkriterien für die Bedarfsstufe C» sollen unter Berücksichtigung der Belegung zu einer vergleichbaren und gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in den HPS beitragen. Die Schlüsselkriterien für die Selbsteinschätzung sind im Anhang D enthalten.

Führt die sonderschulinterne Analyse trotz der «Schlüsselkriterien für die Bedarfsstufe C» zu einem ausserordentlichen Anstieg der Schülerinnen und Schüler mit Bedarfsstufe C von über 20 Prozent der Schülerzahl, leitet das BLD ein Eichungsverfahren ein (vgl. Anhang D).

Verändert sich trotz der «Schlüsselkriterien für die Bedarfsstufe C» und des Eichungsverfahrens die Konzeption oder das Beurteilungsschema,

6 Eine Anleitung zur Erstellung eines Pensenplans ist im Anhang A des Handbuchs enthalten.

Einreichen: bis 15. Dezember

Unterstützung durch das BLD: Die Sonderschule kann dem BLD den Pensenplan mit konkreten Fragestellungen bis Ende Oktober zur Stellungnahme einreichen. Ziel ist die Vermeidung von Fehlern, die zu Rückerstattungen führen.

die der Analyse für die Wahl der Bedarfsstufe zugrunde liegen, so dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarfsstufe C über 20 Prozent steigt, kann ein Ausgleich der Mittel im Element Overhead, Dienste, Sachaufwand Schule (Kategorie 2 für HPS) eingeleitet werden.

4.1.2 Anrechenbarkeit der angestellten Personen im Schulbereich

Die Anrechenbarkeit hat Auswirkungen auf die Berechnung des Pensums.

Beispiel: Eine 100-Prozent-Stelle Schulassistentenz mit einer Einstufung bis BVO Klasse 9/8 wird zu $\frac{1}{2}$ angerechnet, d.h. die 100-Prozent-Stelle gilt bei der Berechnung im Pensenplan als halbe Stelle.

Die Höhe der Anrechenbarkeit des Pensums ist abhängig von der Funktion und der Einstufung:

- Lehr- und Fachpersonen (Klassen- und Fachlehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten) 1
- Schulassistentinnen / -assistenten (ab BVO Klasse 10) 1
- Schulassistentinnen / -assistenten (bis BVO Klasse 9/8) 1/2
- Praktikantinnen / Praktikanten (bis BVO 1/1) 1/4
- Auszubildende Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ:
Ausnahmeregelung für Lernende, die eine dreijährige Berufsausbildung absolvieren: Bei einer maximalen Besoldung gemäss Lohnempfehlungen von SAVOIRSOCIAL⁷ wird der Jahresbruttolohn angerechnet, nicht jedoch das Pensum.

4.1.3 Pensum des angestellten Personals, Teil B

Die Sonderschule führt in der Zusammenstellung *alle angestellten Personen* (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) im Schulbereich mit Stichtag 1. November auf. Davon ausgenommen sind Zivildienstleistende.

Der Pensenplan weist ausschliesslich die Pensen für die Schulische Förderung aus (ohne Zusatzaufträge für Mittagsbetreuung).

Aufträge an externe Fachpersonen (z.B. Supervision, Beratung- und Unterstützung (B&U), Beratung) sind nicht im Pensenplan aufzuführen, da in den Honoraren bereits Sozialabgaben enthalten sind. Die Ausfinanzierung des Pensenpools stellt zusätzliche Mittel bereit

- für externe Aufträge (z.B. für B&U, Logopädie, Liaisonpsychiatrie, Supervision, interne Krisenintervention)
- Zivildienstleistende
- als Flexibilitätsreserve bei lohnwirksamen Personalmutationen oder
- zur Speisung des Betriebsfonds.

⁷ Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (SAVOIRSOCIAL).

a) *Angaben zum Personal*

- Funktion (Klassenlehrkraft, Werkunterricht, Schwimmhilfe etc.)
- Anstellungsjahr
- Name, Vorname der Mitarbeitenden
- relevante Diplome, welche die Einstufung begründen
- Arbeitspensum: Anstellung als Lehr- und Fachperson in Prozenten (Grundlage Jahresbruttogehalt)
- Einstufung (Klasse und Stufe, z.B. SHPm/7) für das folgende Kalenderjahr
- Jahresbruttogehalt in Franken *ohne* Zulagen (analog SGV-Lohnliste) für das folgende Kalenderjahr
- Bemerkungen zu lohnrelevanten Besonderheiten, z.B. Ausbildung HfH im letzten Ausbildungsjahr, Entlastung während der Berufseinführung für Lehrpersonen im 1. Arbeitsjahr, Altersentlastung

b) *Gehaltsangaben*

Die Jahresbesoldung wird inklusive 13. Monatsgehalt gemäss SGV-Lohntabelle, *ohne Zulagen* (z.B. Klassenlehrerzulage, Lohnzulagen) eingesetzt. Anrechenbar für Lehrpersonen sind die Gehaltszahlungen gemäss Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.51) unter Berücksichtigung der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.14) und des Reglements über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen vom 12. November 2014. Für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gelten die maximalen Gehaltsansätze im Handbuch, Anhang B. Die Gehälter können gerundet werden (je 5 Rappen).

Lehrpersonen mit Altersentlastung

Die Altersentlastung wird im entsprechenden Feld bei den Lehr- und Fachpersonen ausgewiesen. Die prozentualen Anteile sind der «Tabelle Altersentlastung in Prozent» (Beilage Pensenplan) zu entnehmen. Die Altersentlastung in Prozent wird automatisch vom Anstellungspensum abgezogen. Bei der Altersentlastung reduziert sich der Anteil Unterricht um 3.143 Prozent, bzw. bezogen auf alle Arbeitsfelder um 3.571 Prozent.

Berufseinführung für Lehrpersonen im 1. Arbeitsjahr

Lehrpersonen im 1. Arbeitsjahr können für die Berufseinführung entlastet werden. Bei einer Anstellung über 50 Prozent beträgt die Entlastung maximal eine Lektion. Im Pensenplan werden das effektive Gehalt und die Anstellung abzüglich 3.571 Prozent eingetragen. Bei einer Anstellung von 25 bis 50 Prozent beträgt die mögliche Entlastung maximal eine halbe Lektion

Lohnaufwand im folgenden Kalenderjahr

Die Sonderschule passt Anfang Dezember die Jahresbruttobesoldung dem folgenden Kalenderjahr an:

Anpassung der Besoldung

Wenn der Kantonsrat Ende November Personalmehrkosten (Stufenanstieg) oder einen Teuerungsausgleich gewährt hat, werden im Pensenplan (Stand 1. November) folgende Anpassungen vorgenommen:

- Einstufung im Folgejahr (Stufe / Klasse)
- Übernahme der Jahresbruttobesoldung für das folgende Kalenderjahr (vgl. SGV-Lohntabelle)

4.1.4 Korrektur – Rückerstattung

Wurde die Pauschale Schule aufgrund von fehlerhaften Angaben im Pensenplan zu hoch angesetzt (z.B. Lohn inkl. Klassenlehrerzulage, nicht alle angestellten Mitarbeitenden im Schulbereich), macht das BLD allfällige Korrekturen rückwirkend geltend. Die zu hoch ausgerichteten Beträge aus der Pauschale Schule werden in Abzug gebracht.

4.1.5 Grundlagen für die Aufsicht, Teil C

In Teil C, Grundlagen für die Aufsicht, werden die Lektionen aller angestellten Personen je Klasse aufgeführt (ohne Zivildienstleistende).

4.2 Schulorganisation

Die folgenden Erläuterungen ergänzen die Angaben zum Betrieb im Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung (Kapitel 3).

4.2.1 Stundenplan und Lektionentafel

Tagessonderschulen bieten im Grundsatz 27 Lektionen an. Der Unterricht auf der Oberstufe kann im Hinblick auf die berufliche Ausbildung eine Verlängerung der Schultage zur Folge haben.

Die Zahl der Lektionen je Klasse gemäss Lehrplan gilt im Grundsatz auch in Sonderschulen. Bei der Gestaltung der Stundenpläne sind zudem die allgemeine Schulorganisation und ein ökonomischer Transport zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Pensenpools werden die Unterrichtslektionen gemäss Leistungsvereinbarung berücksichtigt, maximal:

- im Kindergarten bis 6. Primarklasse max. 27 Lektionen
- für die 7./8. Klasse max. 33 Lektionen
- für die 9. Klasse max. 34 Lektionen

Kindergarten

Beim Schuleintritt in den Kindergarten können in sachgemässer Anwendung der Vorgaben in der Regelschule von der Institutionsleitung folgende Ausnahmen getroffen werden:

- a) Einschulung in den Kindergarten (1. Semester)

Maximal bis zum Ende des ersten Semesters ist ein reduzierter Kindergartenbesuch möglich.⁸ Es besteht kein Anspruch auf einen separaten Transport.

8 Kreisschreiben zur Einschulung in den Kindergarten vom November 2007, Ziffer 2.

- b) Erstes Kindergartenjahr
Die Eltern können ihr Kind für die erste Morgenlektion abmelden.⁹
Es besteht kein Anspruch auf einen separaten Transport.

Die Abrechnungsmodalitäten für mögliche Ausnahmeregelungen im Kindergarten sind in Kapitel 5.2 aufgenommen.

4.2.2 Zusatzpensum im Pensenpool

Das Zusatzpensum wird im Pensenplanformular Teil A deklariert. Eine Unterrichtslektion entspricht inkl. aller Arbeitsfelder 3.571 Prozent¹⁰.
Zum Zusatzpensum gehören:

- a) *Schulische Nachbetreuung während der Berufsausbildung*¹¹
Für die schulische Nachbetreuung von ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Sonderschule können gemäss Leistungsvereinbarung pro Oberstufenklasse im *letzten* Schuljahr maximal 2 Lektionen (je 3.571 Prozent) geltend gemacht werden. Für gemischte Oberstufenklassen insgesamt 2 Lektionen.
Diese zusätzlichen Lektionen werden durch die Institutionsleitung verwaltet und je nach Übernahme der Aufgaben (Lehrpersonen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) eingesetzt.
Inhalte dieser zusätzlichen Unterrichtszeit: wöchentliche Unterstützung in Form von Aufgabenhilfe und Beratung, Koordination zwischen Lehrbetrieb, Berufsschule und Eltern.
- b) *Entlastungslektion der Oberstufenlehrpersonen mit Klassenverantwortung*
Der Pensenpool kann pro Oberstufenklasse um eine Lektion (3.571 Prozent) für die Lehrperson mit Klassenverantwortung erhöht werden.

4.2.3 Tagesschulbetrieb und Schülertransport

Tagessonderschulen haben im Prinzip einen einheitlichen Schulbeginn und einen einheitlichen Schulschluss.

Mittagsbetreuung durch Lehrpersonen

Die Mittagsbetreuung durch Lehrpersonen im Rahmen der ausserschulischen Betreuung gilt als zusätzlicher Auftrag und wird im Berechnungstool des BLD als «Projekt im Arbeitsfeld Schule» erfasst oder auf der Grundlage der Jahresarbeitsstunden (1906 Arbeitsstunden bei 4 Wochen Ferien) berechnet.

Schülertransport

Der Schülertransport orientiert sich am Tagesschulbetrieb. Die Sonderschule ist besorgt für den Schülertransport am Morgen und am Schulschluss des Tages.

4.2.4 Berufsberatung

Die Beratung wird für alle Schülerinnen und Schüler von den Berufsberaterinnen und den Berufsberatern der Invalidenversicherung (IV) wahrgenom-

9 Weisung zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Pensenpool in der Volksschule (Mai 2016)

10 Eine Unterrichtslektion nur im Arbeitsfeld Schule entspricht 3.143 Stellenprozent.

11 Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 3.2.4.

men. Jeder individuelle Einsatz der IV-Berufsberatung bedarf einer formellen IV-Anmeldung. Diese Anmeldung kann durch die Eltern bzw. durch den gesetzlichen Vertreter eingereicht werden.

Bei Jugendlichen ohne Anspruch auf IV-Leistungen kann für die Vermittlung von Lehrstellen in der freien Wirtschaft die Berufsberatung oder die Lehrstellenbörse der öffentlichen Berufsberatung beigezogen werden.

5 Abrechnung der Leistungen

Die Sonderschule ist zuständig für die Rechnungsstellung ihrer Leistungen an das BLD.

5.1 Übersicht Pauschalen

Die Übersicht Pauschalen (ehem. Tarifblatt) beinhaltet die Angaben für die Abrechnung der Leistungen.

Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird vom BLD bis Ende Januar an jede Sonderschule verschickt.

5.1.1 Grundpauschalen und Indexierung der Pauschale

Aufgrund der Feiertage fällt die maximal mögliche Anzahl der Schulbetriebstage von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch aus. Dies führt dazu, dass die Sonderschulen nicht jedes Jahr die gleiche Anzahl Schulbetriebstage bzw. Betriebstage Internat abrechnen können. Damit die Sonderschulen unabhängig von den möglichen Betriebstagen den gleichen Ertrag erzielen können, wird eine Grundpauschale Schule und Wohnen auf der Basis von 195 Tagen festgelegt. Die Grundpauschale wird jährlich den bewilligten Personalmehrkosten und der Teuerung angepasst und anschliessend auf der Basis der effektiven Jahresschultage zu den 195 Schultagen indexiert. Die indexierte Grundpauschale ergibt dann die effektive Pauschale des Kalenderjahres. Diese Pauschalen werden dem Kanton in Rechnung gestellt.

Die Berechnung der Grundpauschalen wird den Sonderschulen mit der Übersicht Pauschalen zugestellt. Das BLD berechnet die effektive Pauschale Schule bzw. Wohnen des Kalenderjahres anhand der Grundpauschalen wie folgt:

$$\frac{\text{Grundpauschale} \times 195 \text{ Tage}}{\text{effektive Schulbetriebstage des Jahres}} = \text{Effektive Pauschale Schule bzw. Wohnen des Kalenderjahres (Fr.)}$$

5.1.2 Anpassung der Pauschalen (bewilligte Personalmehrkosten und Teuerung)

Bei der Berechnung der Pauschalen für das kommende Kalenderjahr werden berücksichtigt

- a) bewilligte Personalmehrkosten (Kantonsrat)
- b) Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise)

Grundlage für die Erhöhung der Personalkosten ist der durchschnittliche Anteil des Personalaufwands je Pauschale oder Pauschalenelement in den St.Galler Sonderschulen.

Pauschale Schule

- Element A. Schulische Förderung:
Der Pensenplan enthält alle angestellten Personen per 1. November mit den Gehältern der Lohnliste (SGV, BVO) des *folgenden* Kalenderjahres.
- Element B. Ausserschulische Betreuung:
Das Element besteht zu 100 Prozent aus Personalkosten. Die Pauschale wird gemäss Beschluss des Kantonsrates zu den Personalmehrkosten erhöht.
- Element C. Overhead, Dienste, Sachaufwand:
Der Anteil Personalaufwand (63.9 Prozent) wird gemäss Beschluss des Kantonsrates zu den Personalmehrkosten erhöht.

Pauschale Wohnen

- Element I. Betreuung Internat
 - a) Wocheninternat
 - b) Wochenend- und Ferienbetreuung:
Das Element besteht zu 100 Prozent aus Personalkosten und wird um die bewilligten Personalmehrkosten erhöht.
- Element II. Overhead, Dienste, Sachaufwand:
Der Anteil Personalaufwand (63.9 Prozent) wird um die bewilligten Personalmehrkosten erhöht.

Pauschale Transport

Die Pauschale wird der Teuerung angepasst.

Pauschale Infrastruktur

Die Pauschale wird alle fünf Jahre, erstmals 2020, der Bauteuerung angepasst.

5.1.3 Überprüfung der Pauschalen

Die Höhe der Pauschale Schule und der Pauschale Wohnen wird alle fünf Jahre überprüft (z.B. Teuerung, Verteilung je Behinderungskategorie).

5.2 Verrechenbare Leistungen

5.2.1 Verrechenbare Präsenztage

Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistungseinheit ist das Vorliegen einer Kostenübernahmegarantie (KÜG). Verrechenbar sind Schulbetriebstag bzw. Betriebstag Internat, wenn die Voraussetzungen gemäss Kapitel 3.1 erfüllt werden.

→ Eintrag Präsenzliste: a

5.2.2 Sonderschulunterricht und Schnuppern

Schnuppern gehört zum Sonderschulunterricht, wenn die Sonderschule für die Begleitung und Auswertung des Schnupperns verantwortlich ist.

Maximal können 15 Präsenztage je Kalenderjahr und Schülerin und Schüler abgerechnet werden¹².

12 Schnuppern im Rahmen der Berufsfindung, Übertritt in die Regelschule oder in eine Anschlusslösung.

Regelmässige Praktikumstage, die im Stundenplan verankert sind, gelten als ordentliche Schulbetriebstage.

→ Eintrag Präsenzliste: a

Die Sonderschule führt einen Nachweis über die Gründe der Abwesenheiten (Krankheit, Kurve, Rehabilitation, Bündelitag usw.). Darauf wird auch ersichtlich, wann Schülerinnen und Schüler geschnuppert haben.

5.2.3 Verrechenbare Ausnahmen

Folgende Abwesenheiten sind verrechenbar:

- a) Spital- und Klinikaufenthalte, Krankheit und Unfall
- b) Polizeiliche Massnahme (Kurve)
- c) Religiöse Feiertage¹³
- d) Todesfall oder Hochzeit nahestehender Verwandter: 1 Tag je Ereignis
- e) Auf Wunsch der Eltern gemäss Art. 96 VSG: max. 2 Halbtage pro Schuljahr
- f) Rekursverfahren¹⁴ bis zum Rekursentscheid (gilt nur für St.Galler Schülerinnen und Schüler)

Die Liste der verrechenbaren Abwesenheiten ist abschliessend.

→ Eintrag Präsenzliste: v

5.2.4 Reduzierter Unterricht im Kindergarten – Verrechenbarkeit

Im Kindergarten kann bei reduziertem Unterrichtsbesuch ein Präsenztage abgerechnet werden:

- während der Einschulung im ersten Semester (siehe Kapitel 4.2.1, a)
- im 1. Kindergartenjahr, wenn das Kind für die erste Lektion abgemeldet wird (siehe Kapitel 4.2.1, b)

→ Eintrag Präsenzliste: a

5.3 Bestandsgarantie und verrechenbare Vakanzen für St.Galler Schülerinnen und Schüler

5.3.1 Bestandsgarantie

Die Sonderschulen sollen über eine gewisse Planungssicherheit während des Schuljahres auch im Falle von unvorhersehbaren Austritten verfügen. Daher garantiert der Kanton St.Gallen für bestimmte Austritte (vgl. 5.3.2) von St.Galler Schülerinnen und Schülern mit einer Kostengutsprache einen Schülerbestand (Bestandsgarantie), der im laufenden Semester in Rechnung gestellt werden kann.

Für die Bestandsgarantie gelten folgende Regelungen:

- Per 25. August und 25. Februar erhebt der Kanton St.Gallen den Schülerbestand pro Sonderschule und legt die Bestandsgarantie auf Basis der Anzahl der St.Galler Schülerinnen und Schüler mit einer gültigen Kostengutsprache fest.

13 Empfehlungen im Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen, 21. März 2007, Amt für Volksschule.

14 Bedingungen für die Finanzierung des freien Platzes in der Sonderschule bei einem Rekursverfahren:

- Das Kind ist vom Schulrat der Sonderschule zugewiesen worden und das Anmeldeverfahren ist abgeschlossen.

- Es liegt eine Kostengutsprache (KÜG) des Kantons vor.

- Der Platz in der Sonderschule wird bis zum Rekursentscheid freigehalten.

Verfahren nach dem Rekursentscheid

- Rekurs wird geschützt: Kind tritt nicht in die Sonderschule ein. Der Platz für St.Galler Schülerinnen und Schüler wird vom Kanton St.Gallen bis Ende Semester als vakanter Platz (v4) finanziert, sofern der Schülerbestand unter die Bestandsgarantie fällt.

- Rekurs wird abgelehnt: Kind tritt in die Sonderschule ein.

- Fällt der Schülerbestand aufgrund von unvorhersehbaren Austritten (vgl. Kapitel 5.3.2) unter die Bestandsgarantie, wird der vakante Platz vom Kanton St.Gallen mit der vollen Anzahl Schulbetriebstage bzw. Anzahl Betriebstage Wocheninternat bis längstens Ende Semester (31. Juli bzw. 31. Januar) weiterfinanziert, wenn es sich um eine verrechenbare Vakanz handelt. Der vakante Platz wird wieder belegt, wenn eine Anfrage aus dem Kanton St.Gallen vorliegt.
- Wird die Bestandsgarantie per Stichtag 25. August bzw. 25. Februar überschritten, können die Präsenztage der neu eingetretenen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Leistungsvereinbarung zusätzlich in Rechnung gestellt werden.¹⁵

5.3.2 Verrechenbare Vakanz von St.Galler Schülerinnen und Schülern

Folgende unvorhersehbaren *Austritte* werden als verrechenbare Vakanz (Präsenztage Schule und Wocheninternat) *bis Ende Semester* weiterfinanziert, wenn der Schülerbestand *unter die Bestandsgarantie* fällt:

- a) Wohnortwechsel bei einem Tagessondersschulbesuch
- b) Wohnortwechsel bei Sonderschulung mit Internat, wenn der neue Wohnort ausserhalb des Kantons St.Gallen liegt
- c) strafrechtliche Massnahme durch die Justizbehörde (Umplatzierung in ein Justizheim)
- d) Umplatzierung in eine Erwachseneneneinrichtung
- e) Todesfall
- f) geschützter Rekurs (ab Entscheid)

→ Eintrag Präsenzliste: v4

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) und b) erwähnten Wohnortwechsel wird ein Übertritt in eine andere Sonderschule *nicht* bis Ende Semester weiterfinanziert. Es gelten die Grundsätze, dass pro Schülerin bzw. Schüler nur ein Sonderschulplatz finanziert wird und Übertritte in eine andere Sonderschule auf Beginn des Semesters vorzusehen sind (vgl. Sonderpädagogik-Konzept Sonderschulung, Kapitel 3).

Für Ferien- und Wochenendbetreuung werden keine Vakanz angerechnet.

5.4 Erfassung der Belegung für die Bestandsgarantie

Zweimal jährlich legt das BLD die Bestandsgarantie für St.Galler Schülerinnen und Schüler für das kommende Semester fest. Grundlage sind die im Sonderschulverwaltungsprogramm erfassten Schülerinnen und Schüler mit einer Kostengutsprache. Den Sonderschulen wird der Bestand zur Prüfung zugestellt.

¹⁵ Bei einer verrechenbaren Vakanz (v4) gilt für die Pauschale Transport der Tarif ohne Rollstuhl.

1. Semester

Letzte Woche vor den Sommerferien	<i>BLD</i> : Versand der Schülerlisten <i>Sonderschule</i> : Richtigkeit der Angaben in der Schülerliste überprüfen
Spätestens bis Ende erster Schulwoche nach den Sommerferien	<i>Sonderschule</i> : Retournieren der korrigierten Schülerliste
21. August	<i>BLD</i> : Für die Festlegung der Bestandsgarantie werden Kostengutsprachengesuche berücksichtigt, die bis 21. August mit A-Post (Poststempel) zugestellt wurden.
25. August	<i>BLD</i> : Festlegen der Schülerzahl für die Bestandsgarantie
Anfang September	<i>BLD</i> : Versand der Bestandsgarantie <i>BLD</i> : Die Daten werden für die Berechnung des durchschnittlichen Entfernungskilometers verwendet (Übersicht Pauschalen).

2. Semester

ab 21. Februar	<i>BLD</i> : Mitteilung an Sonderschule, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Kostengutsprache erfasst sind. <i>BLD</i> : Für die Festlegung der Bestandsgarantie werden Kostengutsprachengesuche berücksichtigt, die bis 21. Februar mit A-Post (Poststempel) zugestellt wurden.
25. Februar	<i>BLD</i> : Festlegen der Schülerzahl für die Bestandsgarantie
Anfang März	<i>BLD</i> : Versand der Bestandsgarantie

5.5 Elternbeiträge

Rechnungsstellung an die Eltern

Die Sonderschulen ziehen die Elternbeiträge direkt bei den Eltern bzw. den Unterhaltspflichtigen ein. Die auf der Übersicht Pauschalen kommunizierten Pauschalen Schule und Wohnen verstehen sich einschliesslich der Elternbeiträge.

Die Sonderschulen stellen dem Kanton St.Gallen die Pauschalen *abzüglich* der Elternbeiträge in Rechnung. Hat der Kanton St.Gallen einen Elternerlass genehmigt, finanziert er die volle Pauschale.

Die Sonderschule kann den Eltern die Elternbeiträge pro Tag, pro Monat oder quartalsweise in Rechnung stellen.

Praxisbeispiel vgl. Anhang E

Wenn Eltern nicht zahlen

a) Erlassgesuch an das BLD

Allenfalls lässt die finanzielle Situation der Eltern nicht zu, dass sie den Elternbeitrag bezahlen (vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 13.1.6). Dann können die Eltern beim BLD ein Gesuch um Erlass des Elternbeitrags einreichen. Bis die Prüfung des Erlassgesuchs abgeschlossen ist, stellt die Sonderschule den Eltern weiter Rechnung. Das BLD genehmigt Elternerlasse jeweils rückwirkend auf Anfang des laufenden Schuljahres (1. August).

b) Inkassomassnahmen durch die Sonderschule

Bei säumigen Eltern wird der Elternbeitrag weiterhin in Rechnung gestellt. Bei Nichtbezahlung führt die Sonderschule folgende Inkassomassnahmen durch: Nach erfolgloser Mahnung, holt die Sonderschule in einem ersten Schritt einen Betreibungsregisterauszug ein. Wenn aufgrund des Betreibungsregisterauszugs davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern die offenen Beiträge bezahlen können, wird eine Betreibung eingeleitet. Andernfalls kann die Sonderschule beim BLD einen Antrag auf Übernahme offener Elternbeiträge stellen.

Übernahme der Elternbeiträge durch den Kanton St.Gallen

Für Elternbeiträge, die trotz Verpflichtung nicht entrichtet werden, stellt die Sonderschule dem BLD mit der Jahresrechnung einen Antrag auf Übernahme der offenen Elternbeiträge. Hierzu reicht sie das Formular Antrag auf Übernahme offener Elternbeiträge ein und weist nach, dass sie Inkassomassnahmen gemäss b) ohne Erfolg durchgeführt hat.

Rechnungsstellung bei Elternerlassen und unvorhersehbaren Austritten

a) Genehmigte Erlassgesuche

- Ab Genehmigungsdatum (z.B. 1. August) stellt die Sonderschule den Eltern keine Beiträge mehr in Rechnung. Gegenüber dem BLD rechnet die Sonderschule wie folgt ab:
Pauschale Schule bzw. Pauschale Wohnen *einschliesslich* Elternbeitrag.

- Für die *bis* Genehmigungsdatum (1. August) aufgelaufenen Elternbeiträge reicht die Sonderschule dem Bildungsdepartement jeweils mit der Jahresrechnung einen Antrag auf Übernahme der offenen Elternbeiträge ein. Monatlich rechnet die Sonderschule somit wie folgt ab: Pauschale Schule bzw. Pauschale Wohnen *abzüglich* Elternbeitrag.

b) *Verrechenbare Vakanz (v4)*

Sind die Bedingungen für die verrechenbare Vakanz erfüllt, stellt die Sonderschule dem BLD weiterhin die Pauschale Schule oder Wohnen abzüglich des Elternbeitrags in Rechnung. Die Anträge für die Übernahme der Elternbeiträge werden *mit Jahresrechnung* eingereicht.

5.6 Präsenzlisten

Die Sonderschule führt eine Präsenzliste Schule und eine Präsenzliste Internat. Auf der Präsenzliste werden monatlich für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler die Präsenztage erfasst. Eine Schülerin bzw. ein Schüler mit Internat wird auf der Präsenzliste Schule und auf der Präsenzliste Internat geführt. Die Präsenzliste weist St.Galler Schülerinnen und Schüler mit Rollstuhl aus (vgl. Berechnungsgrundlage Pauschale Transport, Kapitel 3.4).

5.7 Abrechnung mit dem Kanton St.Gallen

Rechnungsstellung

Die Sonderschule rechnet die erbrachte Leistung monatlich mit dem BLD ab. Die Pauschalen werden je Präsenztag Schule bzw. Präsenztag [a) Wocheninternat, b) Wochenend- und Ferienbetreuung] entrichtet. Die Rechnung wird mit der Präsenzliste eingereicht.

Die Sonderschule stellt dem BLD die Pauschalen wie folgt in Rechnung:

a) *Regelfall:*

Die Schülerin bzw. der Schüler war an einem Schulbetriebstag bzw. an einem Betriebstag Internat anwesend oder die Abwesenheit ist verrechenbar (siehe Kapitel 5.2).

- Für Tagesschülerinnen und -schüler: die Pauschale Schule *abzüglich* des Elternbeitrags von Fr. 4.– pro Präsenztag Schule.
- Für Sonderschülerinnen und -schüler mit Internat: die ganze Pauschale Schule Internatsschüler und die Pauschale Wohnen abzüglich des Elternbeitrags von Fr. 17.– pro Präsenztag Internat.

b) *Genehmigter Elternerlass* (siehe Kapitel 5.5)

- Tagesschülerinnen und -schüler: ganze Pauschale Schule (inkl. Elternbeitrag von Fr. 4.–)
- Sonderschülerinnen und -schüler mit Internat: Pauschale Schule Internatsschüler und ganze Pauschale Wohnen (inkl. Elternbeitrag von Fr. 17.–).

c) *Verrechenbare Vakanz* (siehe Kapitel 5.3)

- Die Pauschale Schule bzw. die Pauschale Wohnen wird wie im Regelfall (a) abgerechnet.
- Mit der Jahresrechnung stellt die Sonderschule beim BLD Antrag auf Übernahme der offenen Elternbeiträge ab Austrittsdatum des Schülers bzw. der Schülerin.

Die *Sonderschulen* reichen dem BLD mit der Abrechnung folgende Informationen ein:

Angaben auf der Abrechnung:

Schule / Wohnen	Total verrechenbare Präsenztage	Pauschale (Fr.)	Total (Fr.)
Pauschale Schule Tagessonderschüler/-in			
Pauschale Schule Internatsschüler/-in			
Pauschale Wohnen Wocheninternat			
Pauschale Wohnen Wochenend- und Ferienbetreuung			
Total aus Pauschale Schule / Wohnen			

Pauschale Transport	verrechenbare Fahrten (vgl. Kapitel 3.3)	Pauschale (Fr.)	EKm	Total (Fr.)
Tagessonderschüler/-in ohne Rollstuhl				
Tagessonderschüler/-in mit Rollstuhl				
Internatsschüler/-in ohne Rollstuhl				
Internatsschüler/-in mit Rollstuhl				
Total Transport				

Abzug vom Rechnungstotal:

Elternbeiträge	Total verrechenbare Präsenztage	Beitragssatz (Fr.)	Total (Fr.)
Tagessonderschüler/-in			
Wocheninternat			
Wochenend- und Ferienbetreuung			
Total Elternbeiträge¹⁶			
Total Rechnungsbetrag an den Kanton St.Gallen			

Die *Sonderschule* berechnet das Total des Rechnungsbetrages an das BLD wie folgt:

$$\begin{aligned} & (\text{Total Schule} + \text{Total Wohnen} + \text{Total Transport}) - \text{Total Elternbeiträge} \\ & = \text{Total Rechnungsbetrag an den Kanton St.Gallen} \end{aligned}$$

Einreichen der Rechnung

Die Institution stellt dem BLD die *unterzeichnete* Abrechnung per Post zu. Im internen Kompetenz- und Unterschriftenreglement regelt die Institution, wer für die Richtigkeit der Abrechnung sowie der Angaben auf den Beilagen zur Abrechnung verantwortlich ist und sie mit seiner Unterschrift bestätigt. Als Beilage zur Abrechnung werden dem BLD folgende Unterlagen als PDF-Datei, Format A4, elektronisch zugestellt. Für die Unterschrift bitte keine rote Farbe wählen.

Beilagen zur Rechnung:

- eine Präsenzliste Schule und eine Präsenzliste Internat Kanton St.Gallen
- eine Präsenzliste Schule und eine Präsenzliste Internat andere Kantone
- ein Zusammenzug der Präsenzliste Schule und der Präsenzliste Internat Kanton St.Gallen mit Angaben zur Anzahl Schülerinnen und Schüler total und zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Rollstuhl zur Berechnung der Pauschale Transport
- ein Zusammenzug Präsenzliste Schule und Internat anderer Kantone zur Berechnung des Investitionszuschlags
- Jährlich je Kalenderjahr: Anzahl «v», «a», «v4» und nicht verrechenbare Präsenztage Schule und Wocheninternat

16 Das Total Elternbeiträge versteht sich abzüglich der Beiträge jener Eltern, die über einen genehmigten Elternerlass verfügen.

5.8 Abrechnungs- und Präsenzerfassungstool

Um die Abrechnung zu vereinfachen, steht bei Bedarf ein Abrechnungs- und Präsenzerfassungstool¹⁷ auf Excel-Basis zur Verfügung. Nutzt eine Sonderschule eine eigene IT-Lösung wie z.B. Abacus, ist sie dafür besorgt, dass ihr IT-System die erforderlichen Daten liefert. Alternativ füllt sie das Abrechnungsformular (Excel-Sheet) und die Präsenzliste manuell aus.

¹⁷ Das Abrechnungs- und Präsenzerfassungstool befindet sich auf der Website des Kantons: www.schule.sg.ch

6 Das Instrument der Schwankungsfonds

Den Sonderschulen stehen zwei Schwankungsfonds zur Verfügung:

- der Betriebsfonds zum Ausgleich von Einnahmen- und Ausgabenschwankungen und
- der Infrastrukturfonds zur Optimierung der Ausgaben für die Sanierung der Infrastruktur.

Beide Fonds haben den Charakter von zweckgebundenen Sondervermögen der Institutionen. Über deren Verwendung entscheidet die Institution selbständig im Rahmen der Zweckbindung. Die Führung der Schwankungsfonds und die entsprechende buchhalterische Umsetzung sind in diesem Kapitel beschrieben.

6.1 Betriebsfonds

Dem Betriebsfonds wird am Jahresende das anrechenbare Ergebnis zugewiesen bzw. Unterdeckungen werden mit Mitteln aus diesem Fonds ausgeglichen. Abschreibungen auf Immobilien können nicht dem Betriebsfonds belastet werden, da die Pauschale Infrastruktur die Finanzierung der Instandsetzungen beinhaltet. Ein Überschuss bzw. eine Unterdeckung aus dem Pauschalelement Instandhaltung wird ebenfalls über den Betriebsfonds verbucht. Der so ermittelte Betrag wird als Teil der Gewinnverwendung dem Betriebsfonds zugeführt. Der Betriebsfonds wird als Passivkonto in der CURAVIVA-Kontengruppe 22 geführt.

Umgang mit Überschüssen

Erreicht der Betriebsfonds 20 Prozent des kumulierten Betrags aus den Pauschalen Schule, Wohnen und Transport des Vorjahres, werden ihm keine weiteren Mittel mehr zugeführt. Allfällige Überschüsse werden ab diesem Zeitpunkt in voller Höhe an den Kanton zurückerstattet. Darüber hinaus findet keine Abschöpfung des Betriebsfonds seitens des Kantons statt.

Umgang mit Unterdeckung

Fällt der Jahresabschluss einer Institution im Bereich Sonderschulung negativ aus, findet ein Ausgleich über den Betriebsfonds statt. Enthält dieser keine Mittel, wird er mit dem Eigenkapital gegengerechnet. Sollte der Betriebsfonds aufgrund operativer Reinverluste negativ werden und zeichnet sich zudem eine Überschuldung ab, meldet die Sonderschule dies dem BLD und entwickelt ein Sanierungskonzept. Von einer Überschuldung wird ausgegangen, wenn der negative Betriebsfonds grösser ist als die Reserven.

6.2 Infrastrukturfonds Zweck

Der Infrastrukturfonds dient der Finanzierung der Ausgaben für die Instandsetzung (Sanierung) der Infrastruktur. Aus dem Infrastrukturfonds

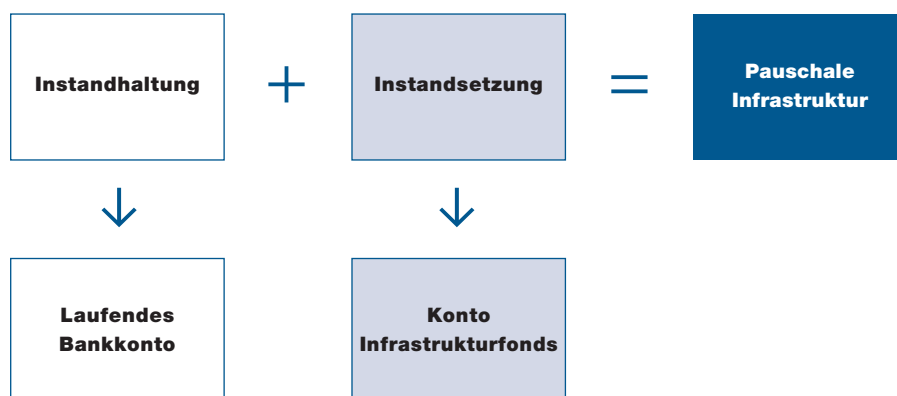
dürfen nur Ausgaben für die Instandsetzung betriebsnotwendiger Infrastruktur finanziert werden. In der Regel fallen Sanierungen nicht in regelmässigen jährlichen Abständen an, weshalb der Infrastrukturfonds eine grössere Bandbreite der Ausgaben zulassen muss.

Welche Sanierungsarbeiten als Instandsetzung gelten und aus dem Infrastrukturfonds finanziert werden können, ist im Kapitel 3.5.3. geregelt.

Vorgehen bei Investitionsprojekten

Werden mit den Mitteln des Infrastrukturfonds Ersatzinvestitionen getätigt, die den Wert von 100'000 Franken pro Objekt¹⁸ überschreiten, ist das Bauprojekt dem BLD vorgängig gemäss Art. 35 Sonderschulverordnung zur Genehmigung einzureichen. Dieses prüft mit dem kantonalen Hochbauamt die Betriebsnotwendigkeit und Zweckmässigkeit der Investition und steht der Institution bei Bedarf beratend zur Seite.

Buchhalterische Umsetzung der Pauschale Infrastruktur



Die Pauschale Infrastruktur setzt sich aus den Komponenten Instandhaltung und Instandsetzung zusammen. Der Kanton überweist die Pauschale Infrastruktur auf ein eigenes Bankkonto «Infrastrukturfonds». Den Anteil für die Instandhaltung überweist die Sonderschule dann direkt auf ein laufendes Post-/Bankkonto der Sonderschule. Der gesamte Anteil für die Instandhaltung fliesst als Ertrag in die Erfolgsrechnung. Die Instandhaltung fliesst bei Inanspruchnahme als Aufwand in die laufende Rechnung.

Der Anteil «Instandsetzung» verbleibt im «Bankkonto Infrastrukturfonds». Der Infrastrukturfonds wird passivseitig als «Infrastrukturfonds» ausgewiesen.

Buchhalterische Darstellung des Infrastrukturfonds in der Bilanz

Das Bankkonto Infrastrukturfonds und das Passivkonto Infrastrukturfonds weisen den für Ersatzinvestitionen zur Verfügung stehenden Betrag aus.

Bankspesen und Zinsertrag aus dem Bankkonto Infrastrukturfonds können diesem belastet bzw. gutgeschrieben werden.

18 Nach dem Grundprinzip «Einheit der Materie» gilt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als eine Ausgabe gelten.

Unterdeckung / Darlehen

Weist der Infrastrukturfonds eine Unterdeckung auf oder reichen die enthaltenen Mittel zur Finanzierung einer Investition nicht aus, kann die Institution entweder Eigenkapital einsetzen, beim Kanton ein Darlehen beantragen oder am Kapitalmarkt eine Hypothek aufnehmen. Die Bedingungen für ein Darlehen orientieren sich an den Richtlinien für die Darlehensgewährung an die Trägerschaften der Sonderschulen des Kantons St.Gallen, die vom BLD erlassen werden.

Überdeckung / Abschöpfung des Infrastrukturfonds

Erreicht bzw. überschreitet der Infrastrukturfonds das Fünffache der jährlichen Pauschale Infrastruktur, werden ihm keine weiteren Mittel mehr zugeführt bzw. wird ein Überschuss abgeschöpft. Darüber hinaus findet keine Abschöpfung des Infrastrukturfonds durch den Kanton statt.

Die Höhe des Infrastrukturfonds wird an der Leistungs- und Systemprüfung festgestellt. Bei einer Überdeckung wird das weitere Vorgehen im Jahres- und Controllinggespräch festgelegt.

7 Abrechnung mit anderen Kantonen; ausserkantonale Schülerinnen und Schüler

Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler bzw. Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonaler Zuständigkeit in Sonderschulen werden in gleicher Höhe und Art finanziert wie die St.Galler Schülerinnen und Schüler. Im Sinn der IVSE sichern die Wohnkantone der Schülerinnen und Schüler die Finanzierung des Platzes mittels Kostenübernahmegarantie (KÜG) zu. Die Sonderschulen rechnen direkt mit den Wohnkantonen ab.

Für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler legt der Standortkanton (St.Gallen) die zu verrechnende Pauschale fest. Dies sind die Pauschale Schule bzw. die Pauschale Wohnen. Ausserdem wird ein Investitionszuschlag dazugerechnet. Über die vom Kanton St.Gallen festgelegten Pauschalen hinaus dürfen keine weiteren Zahlungen der Wohnkantone akzeptiert werden.

Die Abrechnung mit anderen Kantonen unterscheidet sich von derjenigen mit dem Kanton St.Gallen hauptsächlich in folgenden Punkten:

- Für die Abrechnung der Leistung muss eine Kostenübernahmegarantie (KÜG¹⁹) des Wohnkantons der Schülerin oder des Schülers eingeholt werden.
- Die Höhe der Elternbeiträge legt jeder Kanton selber fest.
- Die Kosten für den Transport werden mit den Wohnkantonen gemäss Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Wohnkantons individuell abgerechnet.

7.1 Rechnungsstellung an andere Kantone

Die Sonderschule rechnet ihre Leistung direkt mit den anderen Kantonen ab. Für die Rechnungsstellung an einen anderen Kanton sind folgende Grössen massgebend:

- Pauschale Schule + Investitionszuschlag Schule
- Pauschale Wohnen + Investitionszuschlag Wohnen
- Anzahl Präsenztage Schule
- Anzahl Präsenztage Internat [a) Wocheninternat, b) Wochenend- und Ferienbetreuung] gemäss monatlicher Leistungsabrechnung (inkl. Präsenzliste)

Die Rechnung an den anderen Kanton weist diese Grössen sowie das Total der Rechnungssumme aus. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung gemäss Vorgaben des Wohnkantons, auch in Bezug auf die Elternbeiträge.

¹⁹ Das Formular für die Kostenübernahmegarantie befindet sich auf der Website des Kanton St.Gallen.

7.2 Investitionszuschlag

Über die Pauschale Infrastruktur finanziert der Kanton St.Gallen die gesamten Kosten (Instandsetzung und Instandhaltung) der betriebsnotwendigen Infrastruktur. Andere Kantone beteiligen sich mittels Investitionszuschlag anteilig an der Finanzierung. Daher berechnet das BLD je Institution getrennt nach dem Bereich Schule und Internat einen Investitionszuschlag. Diesen stellt die Sonderschule den anderen Kantonen als Bestandteil der Pauschale Schule und der Pauschale Wohnen pro Präsenztage in Rechnung.

Das BLD berechnet den Investitionszuschlag Schule und Internat wie folgt und kommuniziert diesen mit der Pauschale Infrastruktur:

a) Investitionszuschlag Schule:

$$\frac{\text{Pauschale Infrastruktur Anteil Schule}}{\text{Schülerinnen/Schüler (Stichtag 1. November)} \times \text{Schulbetriebstag}} = \text{Investitionszuschlag Schule (Fr.)}$$

b) Investitionszuschlag Wohnen:

$$\frac{\text{Pauschale Infrastruktur Anteil Internat}}{\text{Anzahl Schülerinnen/Schüler Internat (Stichtag 1. November)} \times (\text{Schulbetriebstag} + \text{WE und Ferien})} = \text{Investitionszuschlag Wohnen (Fr.)}$$

7.3 Finanzierung Schülertransport

Für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen bzw. mit ausserkantonaler Zuständigkeit holt die Sonderschule beim zuständigen Kanton vorgängig eine individuelle Kostenübernahmegarantie (KÜG)²⁰ für den Transport ein. Die Sonderschule prüft, ob durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler zusätzliche Leerfahrten entstehen.

7.4 Elternbeiträge

Die Höhe und Abrechnung der Elternbeiträge legen die Wohnkantone der Schülerinnen und Schüler fest. Die Sonderschule ist zuständig für die Erhebung der Elternbeiträge bzw. für die Durchführung allfälliger Inkassomassnahmen. Bezüglich allfälliger Elternerlasse gelten die Vorgaben der jeweiligen Wohnkantone.

Nicht bezahlte Elternbeiträge von ausserkantonalen Sonderschülerinnen und Sonderschülern können i.d.R. im Folgejahr den jeweiligen Wohnkantonen in Rechnung gestellt werden. Gemäss Art. 25 Abs. 3 IVSE sind die Verbindungsstellen der zuständigen Kantone zur Hilfeleistung bei Inkassoproblemen verpflichtet.

20 Das Formular für die KÜG Transport befindet sich auf der Website des Kantons St.Gallen.

7.5 Rechnungsstellung

Die Institutionen stellen ihre Leistungen gegenüber dem Wohnkanton der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler als eine Pauschale pro Präsenztage in Rechnung. Die daraus entstehenden Erträge sind wie folgt zu behandeln:

- Die Leistungsabgeltung bleibt bei der Institution. Sie ist im Konto Erlös ausserkantonale Schülerinnen und Schüler Kontonummer 6100 zu verbuchen.
- Der Investitionszuschlag wird im Konto «Bildung Rückstellung Investitionszuschlag» verbucht. Der Kanton St.Gallen stellt den Sonderschulen halbjährlich Rechnung.

8 Ausserordentliche Erträge

Ausserordentliche Erträge sind Einnahmen, die den Sonderschulen gehören. Sie werden durch die Institution eingezogen und gemäss CURAVIVA-Kontenrahmen verbucht.

8.1 Erträge aus Leistungen an Dritte

Die Infrastruktur kann für sonderschulfremde Leistungen (z.B. Vermietung in Randzeiten) genutzt werden, sofern dadurch der Betrieb gemäss Leistungsvereinbarung nicht beeinträchtigt wird. Zusätzliche Einnahmen fliessen in die Rechnung der Schule und sind zweckmässig zu verwenden.

8.2 Spenden

Grundsätzlich gilt im Kanton St.Gallen für den Ertrag aus Spenden Kapitel 6 der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie-LAKORE). Demnach gilt für Spenden ohne Verfügungseinschränkung das kantonale Reglement. Im Kanton St.Gallen gehören Einnahmen aus Spenden nicht zu den anrechenbaren Erträgen und werden daher bei der Finanzierung über leistungsabhängige Pauschalen nicht berücksichtigt. Spendengelder sind Einnahmen, über die die Sonderschule entweder frei verfügt oder gemäss Zweckbestimmung des Spendenden verfügt.

9 B&U-Dienst

9.1 Verbuchung der Pauschalen

Die Sonderschulen führen einen eigenen Kostenträger für den B&U-Dienst.

9.2 Pensum B&U-Fachperson

Die Pauschale wird aufgrund eines bestimmten Pensums der B&U-Fachperson finanziert (vgl. B&U-Pauschale). Ist das Pensum der B&U-Fachperson tiefer, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Pauschale.

Anhang A

Erstellen des Pensenplans: Anleitung

Nachfolgend wird die Erstellung des Pensenplans gemäss Kapitel 4 Schritt für Schritt vorgestellt, damit die Zusammenhänge zwischen dem Pensenplan und der Pauschale Schule (Schulische Förderung) sichtbar werden.

1 Überblick zur Einführung

Die Sonderschulen erstellen jährlich mit Stichtag 1. November einen Pensenplan mit den Eckwerten

- a) Anzahl der Schülerinnen und Schüler
- b) Anzahl der maximal anrechenbaren Unterrichtslektionen pro Klasse gemäss Leistungsvereinbarung
- c) Bedarfsstufe¹ (Förder- und Betreuungsbedarf) gemäss Leistungsvereinbarung
- d) Einstufung und Löhne aller angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulbereich

2 Bedeutung

Der Pensenplan mit der Lohnsumme aller angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulbereich bildet die Grundlage für die Berechnung der Pauschale Schule, Element A. «Schulische Förderung» für das folgende Kalenderjahr. Element A. wird jährlich neu berechnet.

3 Pensenplan Sonderschule

Zur Berechnung des Pensenpools reicht die Sonderschule dem BLD das Pensenplanformular ein.

Das Pensenplanformular besteht aus folgenden Teilen:

- Berechnung des maximal zur Verfügung stehenden Pensums (Pensenpool), Teil A
- Pensum des angestellten Personals, Teil B
- Beilage: Grundlage für die Aufsicht, Teil C

3.1 Berechnung des maximal zur Verfügung stehenden Pensums in Prozenten (Pensenpool), Teil A

Im Teil A wird das zur Verfügung stehende Pensum berechnet (Pensenpool). Dieses setzt sich zusammen aus:

- Pensum pro Klasse
- Zusatzpensum

¹ Die Bedarfsstufe der einzelnen Sonderschule ist in der Leistungsvereinbarung verankert; Sonderpädagogik-Konzept Sonderschulung, Anhang 1.

Teil A: Berechnung des zur Verfügung stehenden Pensums (Pensenpool)

* Sonderschülerinnen und Sonderschüler --> abgekürzt SuS

Klasse	Lektionen pro Woche	SuS* je BS	Bedarfsstufe (BS) in Prozent	Summe (SuS x BS)	Pensum pro Klasse
Unterstufe	27.0	6	BS A 19.7%		
			BS B 24.3%	145.8%	
			BS C 37.6%		145.8%
Mittelstufe	27.0	6	BS A 19.7%		
			BS B 24.3%	145.8%	
			BS C 37.6%		145.8%
Oberstufe	33.0	6	BS A 19.7%		
			BS B 24.3%	145.8%	
			BS C 37.6%		171.8% ²

18

Zusatzpensum (3.571% = 1 Lektion Unterricht inkl. alle Arbeitsfelder)

		<i>Lekt.</i>	
Schulische Nachbetreuung (Anzahl Lektionen)	2	für OS-Klasse im letzten Schuljahr	3.571%
			7.142%
		<i>pro Klasse max. 2 Lektionen</i>	

		<i>Klassen</i>	
Anzahl Oberstufen-Klassen (OS) (1 Lekt. Klassenverantwortung)	1	OS-Klasse(n)	3.571%
			3.571%

Pensenpool

474.1%

3.2 Pensum des angestellten Personals, Teil B

In Teil B werden die Pensen und Lohnkosten aller angestellten Personen im Schulbereich mit Stichtag 1. November aufgeführt. Der Pensenplan weist ausschliesslich die Pensen für die Schulische Förderung aus.

² Das Pensum von Oberstufenklassen mit einem Stundenplan über 27 Lektionen wird auf der Basis von 28 Lektionen berechnet.

Teil B: Pensum des angestellten Personals (Grundlage für die Berechnung des Elements A. Schulische Förderung)

Hinweise zum Ausfüllen

Funktion: Personen geordnet nach Tätigkeit (Klassenlehrpersonen / Fachlehrpersonen / Therapeuteninnen und Therapeuten / Hilfen)

Jahr: Anstellungsjahr

Diplome: nur pädagogische, heilpädagogische oder pädagogisch-therapeutische Diplome (z.B. Primar + SHP, Logopädie)

H – Hilfen (unter BVO 10): effektives Pensum in Prozenten

%-Anstellung: Anstellung der Lehr- und Therapieperson in Prozenten (inkl. aller Arbeitsfelder, Entlastung Klassenverantwortung und Altersentlastung)

Altersentlastung: Gehalt stimmt mit Einstufung und Prozentanstellung überein

Altersentlastung: Deklaration Altersentlastung in Prozent (siehe Register Berechnung AE)

Anstellung (Total aller Arbeitsfelder: Unterricht, Schülerinnen/Schüler, Schule, Lehrperson)

A = mit sonderschulspezifischer Ausbildung (heilpäd., päd.-therap.)

B = andere pädagogische Ausbildungen, Hilfen

Funktion	Jahr	Name / Vorname	Diplome z.B. Primar + SHP	H	%Anstellung		Altersentlastung in Prozent	Einstufung z.B. SHP m / 17	Jahresbruttolohn	Bemerkungen
					A	B				
Klassenlehrperson	2004	Meile Ruth	PL + SHP		100.0%		7.143%	SHPm / 25	Fr. 136'887.45	2 Lekt. AE
Klassenlehrperson	2012	Horn Peter	PL + SHP		100.0%			SHPm / 14	Fr. 126'911.40	
Klassenlehrperson	2012	Müller Hans	OS + SHP		90.0%			SHPm / 11	Fr. 103'884.70	
Fachlehrperson	2008	Hoch Lena	PL + SHP			46.7%		SHPm / 10	Fr. 53'904.60	
HA/HW	2012	Jung Anna	HA/HW-LP			50.0%		PL / 15	Fr. 52'087.05	
Logopädie	2000	Preisig Susi	PL / Logopädie		20.0%			SHPm / 25	Fr. 27'377.50	
Praktikant	2015	Frei Rolf		100.0%		25.0%		Fr. 1'500.-	Fr. 19'500.00	
Lernende	2015	Hofer Silvia	FABE i.A.	100.0%				Fr. 750.-	Fr. 9'750.00	1. LJ
					310.0%	121.7%	7.143%		Fr. 530'302.70	
					431.7%					

Total Pensen (%-Anstellung inkl. Altersentlastung)

Total Pensen / angestelltes Personal (ohne Altersentlastung)

424.5%

71.8% Personalqualifikation (sonderschulspezifisch)

Hinweis zu Teil B:

Stichtag 1. November

Alle Pensen der im Schulbereich angestellten Mitarbeitenden werden am Stichtag erfasst und im Pensenplan Teil B angegeben.

Die Einstufung und das Jahresbruttogehalt basieren auf dem Folgejahr

Die Einstufung aller Mitarbeitenden und deren Jahresbruttolöhne werden im Dezember dem Folgejahr angepasst (gemäss SGV Tabelle).

- a) Altersentlastung
Die Berechnung der Altersentlastung ist in der Tabelle «Altersentlastung in Prozent» enthalten (Beilage Pensenplan). Aus der Tabelle kann die entsprechende Prozentzahl abgelesen werden.
- Die Prozentzahl wird in die Spalte «Altersentlastung in Prozent» eingetragen.
 - Die Anzahl Lektionen «Altersentlastung» wird in die Spalte Bemerkungen eingetragen.
- b) Berufseinführung für Lehrpersonen im 1. Arbeitsjahr
Im Pensenplan werden das effektive Gehalt und die Anstellung (> 50% Pensum) abzüglich 3.571 Prozent eingetragen. Bei einer Anstellung von 25 bis 50 Prozent beträgt die mögliche Entlastung maximal eine halbe Lektion.

Beispiel bei einer 100 Prozent-Anstellung:

- In der Spalte Jahresbruttolohn wird der Gesamtlohn (100 Prozent) aufgeführt.
- Das Pensum wird um eine Lektion (– 3.571 Prozent) gekürzt und in die Spalte «Prozent-Anstellung» eingetragen = 96.4 Prozent.
- Unter Bemerkungen werden die Berufseinführung und der prozentuale Anteil eingetragen.

Erläuterungen zur Berechnung des Elements Schulische Förderung durch das BLD

Das BLD berechnet das Element A. Schulische Förderung wie folgt:

A) Berechnung der Lohnsumme für 100-Prozent-Pensenpool

Diese Darstellung basiert auf der nachstehenden Tabelle:

– 100 Prozent Pensenpool (Teil A)	474.1 Prozent
– Pensum des angestellten Personals (Teil B)	424.5 Prozent
– aktuelle Lohnsumme (Teil B)	Fr. 530'302.70

Berechnung der Lohnsumme für 100-Prozent-Pensenpool:

$(\text{Fr. } 530'302.70 / 424.5 \text{ Prozent}) \times 474.1 \text{ Prozent} = \text{Fr. } 592'302.18$

B) Berechnungen Element A. Schulische Förderung

Anzahl Sonderschülerinnen und Schüler		18
Pensum des angestellten Personals (Teil B)	424.5%	Fr. 530'302.70
Pensenpool 100Prozent (Teil A)	474.1%	Fr. 592'302.18
Zusatzkosten:		
a) Anteil für Stellvertretungen und Zulagen ⁴	plus 3.08%	Fr. 18'242.91
100 Prozent Pensenpool plus Anteil Stellvertretungen und Zulagen		Fr. 610'545.08
a) Anteil Sozialleistungen ⁵	plus 17.1%	Fr. 104'403.21
100Prozent Pensenpool inkl. Stellvertretungen und Zulagen und Sozialleistungen		Fr. 714'948.29
Total		Fr. 714'948.29
Betrag pro Schülerin und Schüler je Präsenztage Schule per 1. Januar (Grundpauschale 195 Tage)		Fr. 203.69

Berechnung Element Schulische Förderung 195 Tage:

$\text{Fr. } 714'948.29 / 18 \text{ (SuS)} / 195 \text{ (Tage)} = \text{Fr. } 203.69$

→ Das Element Schulische Förderung wird indexiert.

⁴ Stand 2017.

⁵ Stand 2017.

Anhang B

Maximal anrechenbare Gehaltsansätze

Seit 1. Januar 2015 gelten die folgenden Ansätze als anrechenbar:

	BVO-Klassen
Institutionsleiterin oder -leiter einer Tagessonderschule oder eines Sonderschulinternats	bis 28
Institutionsleiterin oder -leiter eines Sonderschulinternats ab 70 Wohnplätzen und mit anspruchsvollen Führungsaufgaben	bis 31
Verwalterin / Verwalter mit einer abgeschlossenen Ausbildung in Finanz- und Rechnungswesen oder Controlling	bis 26
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	bis 19
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen – mit leitender Funktion oder – nach zweijähriger Weiterbildung (z.B. Sozialpsychiatrie, Familienberatung, Suchtberatung, Gesprächsführung) und bei Übernahme besonderer Aufgaben	bis 22

Die Richtlinien über Einreihung und Beförderung der Arbeitskräfte in Sonderschulen und Heimen vom 1. Januar 2004 sind aufgehoben.

Anhang C

Übersicht Kategorie Overhead, Dienste, Sachaufwand Schule und Wohnen

Sonderschule	Kategorie Overhead, Dienste, Sachaufwand Schule	Kategorie Overhead, Dienste, Sachaufwand Wohnen
HPS St.Gallen	2	
HPV Wiggenhof	2	2
HPS Heerbrugg	2	
HPS Seidenbaum	2	2
HPS Stiftung Balm	2	2
HPS Toggenburg	2	
HPS Flawil	2	
Johanneum	2	2
SHS St.Gallen	1	1
SHS Toggenburg	1	
tipiti Jahrzeitenhaus	1	
tipiti OS-Wil	1	
Heim Oberfeld	1	2
Schulheim Hochsteig	1	2
Kinder Dörfli	1	2
Evang. SH Langhalde	1	2
Bad Sonder	1	2
Sonderschulint. Hemberg	1	2
CP-Schule	4	2
Stiftung Kronbühl	4	4
Stiftung Kronbühl, HPS-Gr.		2

Anhang D

Koordination in HPS

a) Schlüsselkriterien für die Bedarfsstufe C

Bedarfsstufe C, wenn die ICF-Aktivitätsbereiche beeinträchtigt sind

ICF-Aktivitätsbereiche	Umschreibung Bedarfsstufe C (Lernende mit umfassenden Individualbedarf)
A) Lernen und Wissensanwendung (d110–d199)	– fast durchgängig intensive, individuelle Förderung durch eine heilpädagogisch ausgebildete Fachperson, damit Lernprozesse überhaupt ermöglicht werden können
B) Selbstversorgung (d510–d599) Mobilität (d410–d499)	– intensive Unterstützung bei der Ermöglichung von Handlungen im Bereich der Alltagsbewältigung, die aufgrund schwerer körperlicher Einschränkungen nicht selbständig erbracht werden können – umfassende medizinisch-pflegerische Versorgung
C) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen (d201–d299) Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (d710–d799)	– weit überdurchschnittlicher Bedarf an Strukturierung der Lernumgebung, um gemeinsames und möglichst selbständiges individuelles Lernen zu ermöglichen – engmaschige Begleitung, um sein Verhalten so zu stabilisieren, damit es konstruktiv verläuft und sich weder selbst- noch fremdgefährdend auswirkt – intensive Unterstützung zur Ermöglichung der Partizipation und der Pflege sozialer Beziehungen
D) Kommunikation (d310–d399)	– intensive fachspezifische Unterstützung (namentlich unter Einbezug von Unterstützter Kommunikation), um Gedanken und Wünsche äussern zu können resp. um für die Bildung und Entwicklung relevante Informationen erfassen, aufnehmen und gemäss den kognitiven Möglichkeiten verarbeiten und nutzen zu können

b) Eichungsverfahren

Ein Expertengremium, bestehend aus einer Expertin oder einem Experten der Hochschule für Heilpädagogik (HfH), der spezialisierten Vertretung des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen für die Sonderschulung und einer Fachperson des BLD, besucht die HPS mit dem überdurchschnittlichen Schülerbestand in der Bedarfsstufe C. Die Zuordnung wird im Rahmen eines Eichungsverfahrens aus fachlicher Sicht mit der Praxis in anderen HPS im Kanton St.Gallen verglichen. Die Expertengruppe informiert die HPS und nimmt gegenüber dem BLD Stellung.

Das detaillierte Verfahren wird mit dem Verband Privater Sonderschulträger (VPS) festgelegt.

Anhang E

Elternbeiträge und Rechnungsstellung

Im Kanton St.Gallen gelten folgende Grundsätze: (Stand 2018)

- a) *Elternbeiträge für Tagessonderschülerinnen und -schüler*
Für Tagessonderschülerinnen und -schüler zieht die Sonderschule bei der monatlichen Abrechnung von der Pauschale Schule pro Präsenztag den Elternbeitrag von Fr. 4.– ab.
Rechnungsstellung an die Eltern:
– Fr. 4.– pro Tag oder
– Fr. 70.– pro Monat.
- b) *Elternbeiträge für Sonderschülerinnen und -schüler im Internat*
Für Sonderschülerinnen und -schüler im Wocheninternat oder für Wochenend- und Ferienbetreuung zieht die Sonderschule von der Pauschale Wohnen pro Präsenztag den Elternbeitrag von Fr. 17.– ab.
Rechnungsstellung an die Eltern:
– Wocheninternat Fr. 17.– pro Tag oder Fr. 285.– pro Monat
– Wochenend- und Ferienbetreuung Fr. 17.– pro Tag

Anhang F

Verbuchung Infrastrukturfonds (Beispiel)

Jahr 2016	Soll	Haben	Bemerkungen
	Bank Infrastruktur	Erfolgsrechnung (ER)	Bankeingang
Zahlung Instandsetzung BLD	Fondszuweisung (ER)	Infrastrukturfonds	Zuweisung an Infracfonds
	Sachanlagen	Bank Infrastruktur	Aktivierung Sachanlage und Bezahlung
	Infrastrukturfonds	Entnahme aus Infrastrukturfonds (ER)	Entnahme für Aktivierungen
Investitionstätigkeit (Instandsetzung)	Fondszuweisung (ER)	Fonds für zukünftige Abschreibungen	Zuweisung an Fonds
	Abschreibungen (ER)	Sachanlagen	Abschreibung Sachanlage
jährlicher Abschreibungsvorgang	Fonds für zukünftige Abschreibungen	Entnahme aus Fonds zukünftige Abschreibungen (ER)	Entnahme zur Deckung der Abschreibung

Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Dezember 2017